



Botschaft und Einladung zur  
Rechnungs-Gemeindeversammlung

**Dienstag, 28. Mai 2019, 20.00 Uhr,  
Pfarreiheim Neuenkirch**

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Einladung zur Gemeindeversammlung</b>	3
<b>Bericht zu den einzelnen Traktanden</b>	
1. Verwaltungsrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Neuenkirch	
- Kommentar Laufende Rechnung und Investitionsrechnung	4
- Finanzkennzahlen	12
- Antrag des Gemeinderates	13
- Bericht und Empfehlung der Rechnungskommission Neuenkirch	14
Rechnungsauszüge 2018	
- Laufende Rechnung (funktionelle Gliederung in Kurzfassung)	15
- Investitionsrechnung	17
- Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf	18
- Bestandesrechnung (Kurzfassung)	19
2. Kenntnisnahme vom Jahresbericht 2018	20
3. Genehmigung des Bilanzanpassungsberichtes (Restatement 2)	
- Allgemeines, Ausgangslage, gesetzliche Grundlagen	27
- Neubewertung der Bilanz	35
- Antrag und Verfügung des Gemeinderates Neuenkirch	43
- Bericht der Rechnungskommission Neuenkirch	44
4. Beschluss über einen Nachtragskredit für die Planung des Musik- und Kulturraums Dreifachsporthalle Grünau, Neuenkirch	45
5. Ersatzwahl eines Mitgliedes und des Präsidiums der Bildungskommission Neuenkirch	46
6. Beschluss über das Reglement Konzessionsabgaben CKW	47
7. Kenntnisnahme von der Gemeindestrategie 2020 - 2030 der Gemeinde Neuenkirch	54

## Parteiversammlungen

### **CVP Neuenkirch**

Donnerstag, 16. Mai 2019, 19.30 Uhr, Pfadihuus Lippenrüti, Neuenkirch

### **FDP Neuenkirch**

Montag, 6. Mai 2019, 20.00 Uhr, Restaurant Sonne, Neuenkirch

### **SP Neuenkirch . Sempach Station . Hellbühl**

Mittwoch, 15. Mai 2019, 19.30 Uhr, Restaurant Sonne, Neuenkirch

### **SVP Neuenkirch**

Mittwoch, 22. Mai 2019, 20.00 Uhr, Gasthaus Sempacherhof, Sempach Station

# Einladung zur Gemeindeversammlung

**Dienstag, 28. Mai 2019, 20.00 Uhr,  
Pfarreiheim Neuenkirch**

## Traktanden

1. Ablage der Verwaltungsrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Neuenkirch
  - 1.1. Genehmigung der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bestandesrechnung
  - 1.2. Beschlussfassung über die Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung von Fr. 861'067.24
2. Kenntnisnahme vom Jahresbericht 2018
3. Genehmigung des Bilanzanpassungsberichtes (Restatement 2) der Einwohnergemeinde Neuenkirch per 1. Januar 2019
4. Beschluss über einen Nachtragskredit von Fr. 150'000.-- für die Planung des Musik- und Kulturraums am Standort Dreifachsporthalle Grünau Neuenkirch
5. Ersatzwahl eines Mitgliedes und des Präsidiums der Bildungskommission Neuenkirch für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020
6. Beschluss über das Reglement Konzessionsabgaben (Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern)
7. Kenntnisnahme von der Gemeindestrategie der Gemeinde Neuenkirch für die Jahre 2020 - 2030
8. Verschiedenes / Informationen
  - Vorgehen Übernahme Pfarreiheim Sonneweid, Neuenkirch

Das Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf. Stimmberechtigt ist, wer spätestens am 23. Mai 2019 seinen Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirch begründet hat und stimmberechtigt ist.

Die Abstimmungsunterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch ab 10. Mai 2019 zur Einsichtnahme auf. Jede Haushaltung erhält eine Botschaft. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

6206 Neuenkirch, 17. April 2019

## GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

*K. Huber*

Gemeindeschreiberin:

*A. Stocker*



# Traktandum 1

---

## Ablage der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde Neuenkirch für das Jahr 2018

---

Die Laufende Rechnung 2018 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 41'445'366.06 und Erträgen von Fr. 42'306'433.30 mit einem erfreulichen Mehrertrag von Fr. 861'067.24 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 227'600.--.

Dieser erneut positive Rechnungsabschluss darf auf mehrere Faktoren zurückgeführt werden. Die fortwährende Ausgabendisziplin wirkte sich auch dieses Jahr wieder positiv aus. Ausser dem Bereich Umwelt/Raumordnung (Minderertrag von Fr. 35'658.--) schlossen alle Abteilungen besser ab als budgetiert, am stärksten die Bereiche Bildung mit rund Fr. 432'000.-- und die Soziale Wohlfahrt mit rund Fr. 221'000.--. Dabei fielen im sozialen Bereich die Gemeindebeiträge an den Kanton (Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung, Heimfinanzierung) gesamthaft um rund Fr. 95'000.-- höher aus als angekündigt. Bei der gesetzlichen Fürsorge hingegen resultierten aufgrund von mehreren Einflüssen Minderaufwendungen von rund Fr. 222'000.--. Andererseits ergaben sich auf der Einnahmenseite trotz des gewährten Steuerrabattes bei den Steuererträgen Mehreinnahmen von rund Fr. 320'000.--.

Mit Ausnahme des Selbstfinanzierungsanteils konnten alle Finanzkennzahlen eingehalten werden. Mit dem erfreulichen Rechnungsabschluss sinkt die Nettoverschuldung pro Kopf der Bevölkerung auf Fr. 1'516.--. Der Mehrertrag von Fr. 861'067.24 wird in das Eigenkapital eingelegt.

Die im vergangenen Jahr ausgeführten Investitionen (Projektierungskosten für Neubau Musik- und Kulturraum Grünau, Ersatzbau Osttrakt Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti und Sanierung der Hellbühlstrasse, Sanierung Hallenboden, Trink- und Heisswasserleitungen und Beleuchtung der Schulanlage Rotbach, Hellbühl, usw.) beliefen sich auf Fr. 1'461'234.05. Dank eingegangener Subventionen und ARA-Anschlussgebühren ergaben die Einnahmen Fr. 225'858.85. Die Nettoinvestitionen betragen somit im vergangenen Jahr Fr. 1'235'375.20.

**Bemerkungen zu Positionen, die gegenüber dem Budget 2018 um mehr als Fr. 20'000.-- abweichen:**

### A. LAUFENDE RECHNUNG

---

#### 0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Nettoaufwand Rechnung 2018	Fr. 1'709'131.38
Nettoaufwand Voranschlag 2018	<u>Fr. 1'783'200.00</u>

Minderaufwand	Fr. 74'068.62
	=====

#### **020 Gemeindeverwaltung**

020.318.03 Die Bauberatung und Baukontrolle erforderten auf Grund der komplexeren Bautätigkeit einen höheren Aufwand.

020.431.02 Im Gegenzug resultierten im vergangenen Jahr wegen der regen Bautätigkeit mehr Baubewilligungsgebühren.

## 1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Nettoaufwand Rechnung 2018	Fr.	448'478.25
Nettoaufwand Voranschlag 2018	Fr.	<u>449'700.00</u>
Minderaufwand	Fr.	1'221.75 =====

### 100 Vormundtschaftswesen / Kindes- und Erwachsenenschutz

- 100.301.00 Wir führen einen polyvalenten Sozialdienst. Dabei werden die Stunden der Mitarbeitenden auf die jeweiligen Einsatzgebiete aufgeteilt. 2018 war der Besoldungsaufwand bei der Mandatsführung für Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht höher als budgetiert. Im Gegensatz dazu lag der Aufwand für die Sozialarbeit (Konto 583.301.00) im gleichen Umfang unter dem Budget.
- 100.361.00 Durch die Mandatsführung in Neuenkirch kann die Anzahl Mandate positiv beeinflusst werden, was wiederum einen Einfluss auf den Kostenbeitrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Emmen und die Kosten aus Mandatsführungen hat. Im vergangenen Jahr mussten Fr. 20'951.95 weniger als budgetiert aufgewendet werden. Pro Einwohner wurden an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Emmen Fr. 24.10 ausgerichtet.
- 100.431.00 Im Jahr 2018 resultierten mehr Gebühreneinnahmen aus der Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

### 145 Feuerwehr

- 145.311.00 Das im Herbst 2017 bestellte neue Einsatzfahrzeug Iveco (Materialtransporter) wurde erst im April 2018 an die Feuerwehr ausgeliefert. Die Bezahlung des neuen Fahrzeuges verschob sich demzufolge in das neue Rechnungsjahr.
- 145.480.00 Die Spezialfinanzierung der Feuerwehr schliesst mit einem Mehraufwand von Fr. 24'371.55 ab. Dieser Betrag wird aus der Spezialfinanzierung entnommen.
- 145.461.00 Die Gebäudeversicherung Luzern leistete an die Anschaffung des neuen Einsatzfahrzeuges einen einmaligen Subventionsbeitrag von Fr. 58'308.45.

## 2 BILDUNG

Nettoaufwand Rechnung 2018	Fr.	10'388'561.58
Nettoaufwand Voranschlag 2018	Fr.	<u>10'820'100.00</u>
Minderaufwand	Fr.	431'538.42 =====

- 200.302.00 Das Budgetieren der Lehrerlöhne ist schwierig. Stellvertretungen für Mutterschaftsurlaub und krankheits- und unfallbedingte Ausfälle sind nicht voraussehbar.
- 210.302.00
- 213.302.00

### 210 Primarschule

- 210.310.01 Die budgetierten Lehrmittel fielen für die Primarschule um rund Fr. 55'000.-- tiefer aus. Es wurden nicht alle geplanten Lehrmittel angeschafft, da der Kanton Luzern noch nicht alle für den Lehrplan 21 notwendigen Lehrmittel festgelegt hat. Die geplanten Anschaffungen verschieben sich in die kommenden Jahre.
- 210.310.03 Aufgrund eines erlassenen Bundesgerichtsurteils mussten an die Klassenausflüge und -lager grössere Beiträge geleistet werden.

- 210.311.00 Für die technische Erneuerung der ICT wurden rund Fr. 44'000.-- weniger aufgewendet als erwartet.
- 210.317.00 Im vergangenen Jahr waren zwei Zivildienstleistende für die Tagesstrukturen, als Klassenassistent Primar- und Sekundarschule und für den Liegenschaftsunterhalt im Einsatz. Dadurch entstanden höhere Spesenentschädigungen.
- 214 Musikschule**
- 214.302.00 Die Lohnkosten für die Lehrkräfte der Musikschule können jeweils nur grob geschätzt werden, da die jeweiligen Musikschülerzahlen im Zeitpunkt des Budgetprozesses noch nicht bekannt sind.
- 214.452.01 Die Kostenverteilung unter den drei Gemeinden Eich, Sempach und Neuenkirch erfolgt auf Grund der Nennungen der Musikschüler. Die erwarteten Musikschüler der drei Gemeinden können jeweils nur grob geschätzt werden.
- 214.452.02
- 217 Schulliegenschaften**
- Der Nettoaufwand für die Schulliegenschaften schliesst um rund Fr. 80'000.-- tiefer ab als budgetiert.
- 217.314.20 Am 13. September 2018 verursachte ein Unwetter im Untergeschoss des Schulhauses Sonneweid 2 eine grössere Überschwemmung. Es entstanden Reparaturkosten von über Fr. 41'000.--.
- 217.436.00 An die durch das Unwetter entstandenen Reparaturkosten im Schulhaus Sonneweid 2 leistete die Gebäudeversicherung Luzern eine Rückerstattung von Fr. 39'847.--.
- 219 Volksschule**
- 219.433.01 Die Elternbeiträge an die familienergänzenden Tagesstrukturen fielen um rund Fr. 23'000.-- höher aus als erwartet.
- 220 Sonderschulung**
- 220.461.00 Die Kantonsbeiträge an die integrative Sonderschulung fielen um Fr. 161'238.35 höher aus als angenommen. In der Budgetierungsphase ist die Anzahl SchülerInnen mit Sonderschulmassnahmen schwer voraussehbar.
- 250 Kantonsschulen**
- 250.351.00 Bei den Gemeindebeiträgen an die Kantonsschulen fielen Fr. 128'000.-- weniger Kosten an. Bei der Budgetierung wurde eine Meldung des Kantons falsch interpretiert.

### 3 KULTUR FREIZEIT

Nettoaufwand Rechnung 2018	Fr.	157'375.75
Nettoaufwand Voranschlag 2018	Fr.	<u>168'500.00</u>
Minderaufwand	Fr.	11'124.25
		=====

### 4 GESUNDHEIT

Nettoaufwand Rechnung 2018	Fr.	1'146'701.34
Nettoaufwand Voranschlag 2018	Fr.	<u>1'170'700.00</u>
Minderaufwand	Fr.	23'998.66
		=====

- 410 Pflegefinanzierung**  
 410.363.01 Der Restkostenanteil hängt von der Anzahl der Pflegebedürftigen und dem Grad der Pflegebedürftigkeit ab. Der Aufwand ist bei der Budgetierung jeweils schwer abschätzbar. 2018 nahm die Anzahl der Pflegebedürftigen aus unserer Gemeinde weiter zu. Zudem lag der Grad der Pflegebedürftigkeit (höhere Pflegestufen) über den Erwartungen. Weiter kam es zu Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Heimkategorien. Im Bereich der Pflegefinanzierung resultierten insgesamt Mehrkosten von Fr. 61'958.70.
- 415 Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Spezialfinanzierung)**  
 415.301.00 Der Personalaufwand für die Pflege war um rund Fr. 109'000.-- höher als budgetiert. Die stetige Zunahme der Pflegebedürftigkeit erforderte eine höhere Stellenbesetzung als im Budget vorgesehen.  
 415.380.00 Das Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti wird als Spezialfinanzierung geführt und ist gesetzlich verpflichtet, entsprechende Rücklagen zu bilden. Im 2018 beliefen sich die Rücklagen auf Fr. 357'999.40. Die Rücklagen dienen dem Ausgleich von Ertragschwankungen und bilden die Basis für künftige Investitionen.  
 415.432.01 Heimtaxen, Kostgelder: Die Tagestaxe liegt unverändert bei Fr. 140.--. Die Nachfrage nach Pflegebetten war 2018 im Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti weniger hoch als in Vorjahren. Die Bettenbelegung 2018 war das ganze Jahr hindurch tiefer als budgetiert. Gegenüber dem Budget resultierten Mindererträge von Fr. 107'570.30.  
 415.434.00 Die Erträge aus den Dienstleistungen lagen Fr. 79'345.30 höher als budgetiert. Es wurden deutlich mehr Gäste bewirtet. Auch die Herstellung der Mahlzeiten für die familienergänzende Kinderbetreuung durch das Wohn- und Pflegezentrum bewirkten Mehrerträge. Die vermehrten Ein- und Austritte brachten ebenfalls Mehrerträge bei den Dienstleistungen mit sich.  
 Die Entschädigungen für die bei der Pflege benötigten Verbrauchsmaterialien (MiGel) sind darin ebenfalls mit rund Fr. 33'000.-- enthalten.  
 415.462.01 Auf Grund der grösseren Nachfrage aus Neuenkirch wurden weniger Personen aus  
 415.463.01 anderen Gemeinden aufgenommen. Zudem stieg die Pflegebedürftigkeit. Die Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinde Neuenkirch waren rund Fr. 138'754.-- höher als budgetiert. Gleichzeitig sank der Beitrag der anderen Gemeinden um rund Fr. 49'000.--.
- 445 Spitex Neuenkirch (Zuschussbetrieb)**  
 Die Spitex konnte ihren Leistungsauftrag im Rahmen der budgetierten Aufwendungen und Erträge erbringen. Die Nachfrage nach Pflegestunden war tiefer als erwartet. Somit mussten auch weniger Restfinanzierungsbeiträge (Minderaufwand von Fr. 68'903.17) geleistet werden (vergleiche Konto 440.363.01).

## 5 SOZIALE WOHLFAHRT

Nettoaufwand Rechnung 2018	Fr. 5'352'207.48
Nettoaufwand Voranschlag 2018	Fr. <u>5'573'200.00</u>
Minderaufwand	Fr. 220'992.52 =====

- 520 Krankenversicherung (Prämienverbilligung)**  
 520.361.00 Der Gemeindebeitrag an die kantonale Prämienverbilligung lag rund Fr. 291'571.-- über dem vom Kanton prognostizierten Umfang. Auf Grund des erlassenen Bundesgerichts-urteils werden für die Jahre 2017 und 2018 noch nachträgliche Prämienverbilligungs-beiträge erwartet. Deshalb wurde eine Abgrenzung von Fr. 148'101.-- als zusätzlicher Aufwand verbucht.
- 530 Ergänzungsleistungen**  
 530.361.00 Die Rechnung 2018 für die Ergänzungsleistungen von Fr. 2'567'512.-- fiel um rund Fr. 63'488.-- tiefer aus als vom Kanton ursprünglich geschätzt.
- 580 Allgemeine Fürsorge**  
 580.361.00 Der Kanton Luzern und die Gemeinden tragen je zur Hälfte die Kosten der sozialen Einrichtungen (Heimkosten). Der Gemeindeanteil wird durch den Kanton gemäss Ein-wohnerstärke in Rechnung gestellt. Die Rechnung 2018 betrug Fr. 1'522'341.35 und lag Fr. 132'658.65 unter den kantonalen Budgetvorgaben.
- 581 Gesetzliche Fürsorge**  
 581 Die gesetzliche Fürsorge konnte dank grossen Integrationsbemühungen, nieder-schwelligem Zugang zum Sozialdienst, Prüfung von Dritteleistungen, konsequenten Rückforderungen von erbrachten Leistungen und klarer Missbrauchsbekämpfung um Fr. 222'168.28 besser als budgetiert abgeschlossen werden. Die Budgetierung der So-zialhilfeleistungen basiert jeweils auf den aktuellen Fallzahlen und auf Schätzungen.
- 582 Alimenteninkasso**  
 582 Beim Alimenteninkasso und den Alimentenbevorschussungen resultierten im Rech-nungsjahr 2018 Minderaufwendungen von rund Fr. 14'000.--.
- 583 Sozialdienst**  
 583.301.00 Der Stundenaufwand in der Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz ist ge-stiegen. Gleichzeitig ging der Stundenaufwand im Bereich der wirtschaftlichen Sozial-hilfe um rund Fr. 25'000.-- zurück.

## 6 VERKEHR

Nettoaufwand Rechnung 2018	Fr. 1'269'776.65
Nettoaufwand Voranschlag 2018	Fr. <u>1'281'000.00</u>
Minderaufwand	Fr. 11'223.35 =====

- 621 Schnee-/Glatteisbekämpfung**  
 Auf Grund des milden Winters fielen die Aufwendungen für die Schnee- und Eisräu-mung um rund Fr. 27'000.-- tiefer als vorgesehen aus.

- 650 Regionalverkehr**  
 650.364.40 Der Gemeindebeitrag an den öffentlichen Regionalverkehr fiel mit Fr. 878'699.-- um Fr. 23'299.-- höher aus als vom Verkehrsverbund Luzern (VVL) mitgeteilt.

## 7 UMWELT RAUMORDNUNG

Nettoaufwand Rechnung 2018	Fr. 93'858.70
Nettoaufwand Voranschlag 2018	Fr. <u>58'200.00</u>
Mehraufwand	Fr. 35'658.70 =====



- 715 Abwasserbeseitigung**  
 715.352.00 Der Betriebskostenbeitrag der Gemeinde Neuenkirch an den Gemeindeverband ARA Sempach-Neuenkirch fiel mit Fr. 488'643.20 um rund Fr. 40'000.-- tiefer aus als erwartet.
- 715.380.00 Der Mehrertrag von Fr. 211'219.95 wird zur Einlage in die Spezialfinanzierung verwendet.
- 725 Abfallbeseitigung**  
 725.314.01 Die Grüngutentsorgung beim Kompostplatz Maiengrüeni kostete im vergangenen Jahr Fr. 129'398.--. Sie fiel um Fr. 24'398.-- höher aus als budgetiert.
- 725.380.00 Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem Mehrertrag von Fr. 7'968.55 ab. Dieser Betrag wird in die Reserven der Spezialfinanzierung eingelegt.
- 780 Übriger Umweltschutz**  
 780.439.00 Im Rechnungsjahr sind Entgelte aus der Deponie Neuhüsli im Betrage von Fr. 131'274.80 (Gemeindeanteil Neuenkirch) eingegangen. Budgetiert war ein Betrag von Fr. 155'000.-- (Minderanlieferungen).

## 8 VOLKSWIRTSCHAFT

Nettoertrag Rechnung 2018	Fr. 205'746.50
Nettoertrag Voranschlag 2018	<u>Fr. 185'300.00</u>
Mehrertrag	Fr. 20'446.50 =====

- 866 Fernwärmeheizung Hellbühl**  
 866.463.00 Der Zuschuss der Gemeinde an die Fernwärmeheizung beläuft sich auf Fr. 14'458.70. Dieser fiel um rund Fr. 19'000.-- tiefer aus als budgetiert.

## 9 FINANZEN STEUERN

Nettoertrag Rechnung 2018 (ohne Mehrertrag)	Fr. 21'221'411.87
Nettoertrag Voranschlag 2018 (ohne Mehraufwand)	<u>Fr. 20'891'700.00</u>
Mehrertrag	Fr. 329'711.87 =====

- 900 Gemeindesteuern**  
 900.400.10 Der Ertrag der laufenden Steuern fiel um rund Fr. 934'000.-- tiefer aus als budgetiert.  
 900.484.00 Die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 bewilligte aufgrund des guten Rechnungsabschlusses 2017 für das Steuerjahr 2018 einen Steuerrabatt von 0.10 Einheiten. Ausgehend von 2.05 Einheiten abzüglich Rabatt von 0.05 Einheiten beim Budget 2018 abzüglich eines zusätzlichen Steuerrabatts von 0.10 Einheiten wurden im 2018 1.90 Einheiten bezogen. Im Rechnungsabschluss 2017 wurden für diesen Steuerrabatt Fr. 880'000.-- zurückgestellt. Im 2018 wurde dieser Spezialfond von Fr. 880'000.-- wieder aufgelöst und unter dem Ertragskonto 900.484.00 eingebucht.
- 900.400.16 Die budgetierten Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen konnten um rund Fr. 52'000.-- nicht erreicht werden.
- 900.400.20 Bei den Nachträgen früherer Jahre konnten rund Fr. 388'000.-- Mehreinnahmen verbucht werden.
- 900.400.40 Auch bei den Nach- und Strafsteuern konnten rund Fr. 47'000.-- Mehreinnahmen verzeichnet werden.

- 901           Andere Steuern**  
901.403.01 Die veranlagten Grundstücksgewinnsteuern von Fr. 588'942.15 fielen um rund Fr. 39'000.-- höher aus als budgetiert.
- 901.404.00 Die budgetierten Handänderungssteuern konnten um rund Fr. 69'000.-- nicht erreicht werden.
- 901.405.01 Die veranlagten Erbschaftssteuern von Fr. 78'750.60 lagen rund Fr. 29'000.-- über dem Budget. Diese waren so nicht voraussehbar.

## **B. INVESTITIONSRECHNUNG**

---

**Bei der Investitionsrechnung belaufen sich die Ausgaben auf Fr. 1'461'234.05 und die Einnahmen auf Fr. 225'858.85. Die Zunahme der Nettoinvestitionen ergibt somit Fr. 1'235'375.20. Im Budget war eine Zunahme von Fr. 3'038'000.00 vorgesehen.**

### **2 BILDUNG**

- 217           Schulliegenschaften**  
217.503.53 Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2017 bewilligte zur Erarbeitung eines Vor- und Bauprojekts für den Musik- und Kulturraum am Standort Dreifachsporthalle Grünau Neuenkirch (Aufbau) einen Projektierungs- und Planungskredits von Fr. 319'000.00. Im Budget 2018 wurden noch erwartete Restkosten Fr. 260'000.-- eingesetzt. Im 2018 wurden für die weiteren Planungs- und Projektarbeiten Fr. 283'146.65 aufgewendet.
- 217.503.54 Der alte Hallenboden bei der Schulanlage Rotbach, Hellbühl, musste zwingend ersetzt werden. Auch die Trink- und Heisswasserleitungen sowie die Beleuchtung wurden zum Teil erneuert. Für diese Sanierungsarbeiten wurde ein Betrag von Fr. 192'665.15 eingesetzt. Diese Kosten belaufen sich um rund Fr. 12'000.-- unter dem Budget.
- 217.661.54 An die Sanierung der Turnhalle Rotbach, Hellbühl, leistete der Kanton Luzern einen Förderbeitrag aus dem Swisslos Sportfonds von Fr. 13'793.30.

### **4 GESUNDHEIT**

- 415           Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti**  
415.503.07 Für die weiteren Planungs- und Vorbereitungsarbeiten des Ersatzbaus Osttrakt des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrüti wurden Fr. 114'373.80 eingesetzt.
- 415.503.08 Die getätigten Investitionen von Fr. 60'798.15 für Immobilien und Fr. 85'937.65  
415.506.08 für Mobilien werden aus der Spezialfinanzierung entnommen und gleichzeitig als zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verbucht. Es sind im 2018 folgende Investitionen getätigt worden: Ersatz Wandschränke und Ablagen im WC für 15 Zimmer, Ersatz eines Steckbeckenautomaten, Ersatz von vier Pflegebetten, Ersatz von Zimmermöbeln (Pult mit Stühlen), eine Waschmaschine.
- 415.503.09 Am 28. Mai 2018 haben die Stimmberechtigten den Planungskredit von Fr. 700'000.-- zur Erarbeitung eines Bauprojekts für den Ersatzbau Osttrakt und die Erweiterung beim Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti, Neuenkirch, bewilligt. Im vergangenen Jahr wurden die ersten Planungsarbeiten im Betrag von Fr. 387'016.65 ausgeführt.

## 6 VERKEHR

### 620 Gemeindestrassen

620.501.33 Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 bewilligte für die Sanierung und Verbreiterung der Gemeindestrasse Hellbühl bis Neuenkirch (Hellbühlstrasse) inkl. Neuerstellung Rad- und Gehweg Voramstäg bis alte Hellbühlstrasse und Erstellung eines Gehweges "Trampelpfad" im Gebiet am Bächli bis Moosschür einen Betrag von Fr. 1'980'000.-- sowie für den Einbau einer neuen Verschleisschicht (Schotter) bei der bestehenden Radroute Verzweigung alte Hellbühlstrasse bis Rüeggerringen einen Betrag von Fr. 220'000.--. Für die entsprechenden Planungs- und Projektierungsarbeiten wurden im 2018 Fr. 124'402.30 aufgewendet.

620.501.34 Für die Verbesserung der Schulwegsicherheit im Bereich des Schulhauses Hellbühl wurden im Budget 2018 Fr. 80'000.-- eingesetzt. Die ursprüngliche Kostenberechnung basierte auf dem Projekt mit der Rückversetzung der Stützmauer beim Dorfschulhaus und der Fussgängerquerung bei der Maltersstrasse. Auf Grund einer Rückmeldung von Anstössern wurde das Projekt überarbeitet und angepasst. Diese Änderung betraf ein neues Trottoir auf einer Länge von ca. 70 m entlang der Ostseite der Maltersstrasse. Im Zusammenhang mit der Behandlung einer Einsprache im Baugesuchverfahren wurde die Einführung von Tempo 30 beantragt. Das Gesuch wurde von der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur bewilligt. Die Umsetzung von Tempo 30 (Signalisation, etc.) war ebenfalls mit Mehrkosten verbunden. Es sind mit Aufwendungen von Fr. 145'000.-- zu rechnen. Die Kostenüberschreitung beträgt somit Fr. 65'000.--. Zu Lasten der Rechnung 2018 wurde vom Gemeinderat ein Nachtragskredit von Fr. 65'000.-- bewilligt.

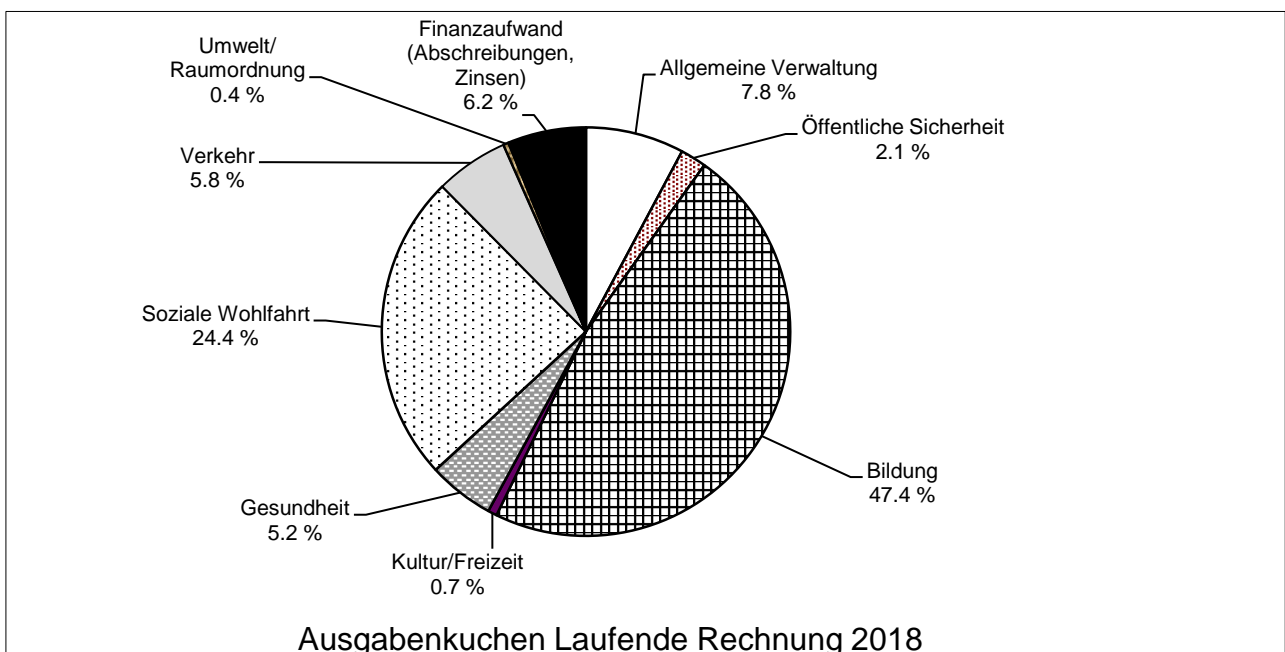
## 7 UMWELT, RAUMORDNUNG

### 715 Abwasserbeseitigung

715.610.00 Im Jahr 2018 resultierten ARA-Anschlussgebühren von total Fr. 212'065.55. Die budgetierten Anschlussgebühren von Fr. 100'000.-- konnten somit um rund Fr. 112'000.-- übertroffen werden.

### 790 Raumordnung

790.581.01 Für die Teilrevision des Zonenplanes und die Ausscheidung der Gewässerräume wurden im 2018 Fr. 67'911.95 verwendet.



<b>Finanzkennzahlen</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad in %</b> Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel (Fr. 1'950.--) beträgt. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung, ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 % zu einem Abbau von Schulden.	179.78	123.10	127.21	138.01	<b>117.06</b>
<b>Selbstfinanzierungsanteil in %</b> Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Bei steigendem Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für den Schuldenabbau oder die Verwirklichung von Investitionen zu.	7.47	11.41	13.80	9.74	<b>5.20</b>
<b>Zinsbelastungsanteil 1 in %</b> Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Er sollte 4 % nicht übersteigen.	1.46	0.46	0.07	0.10	<b>- 0.24</b>
<b>Zinsbelastungsanteil 2 in %</b> Diese Kennzahl drückt aus, welcher Anteil der Gemeindesteuern inkl. Finanzausgleich zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Er sollte 6 % nicht übersteigen.	2.61	0.8	0.12	0.18	<b>- 0.43</b>
<b>Kapitaldienstanteil in %</b> Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder auf einen hohen Abschreibungsbedarf hin. Er sollte 8 % nicht übersteigen.	4.70	3.81	3.74	4.05	<b>3.60</b>
<b>Verschuldungsgrad in %</b> Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern inkl. Finanzausgleich auf. Der Verschuldungsgrad sollte 120 % nicht übersteigen.	70.85	81.13	67.32	54.88	<b>51.69</b>
<b>Nettoschuld pro Einwohner in Fr.</b> Die Nettoschuld pro Einwohner sollte maximal das zweifache kantonale Mittel von derzeit Fr. 3'900.-- nicht übersteigen.	2'149	2'585	2'092	1'615	<b>1'516</b>
<b>Bilanzfehlbetrag in % der ordentlichen Steuereinnahmen in Fr.</b> Die Kennzahl zeigt, welcher Anteil der ordentlichen Steuereinnahmen zum Abtragen des Bilanzfehlbetrages notwendig ist. Der Bilanzfehlbetrag sollte maximal ein Drittel der ordentlichen Steuereinnahmen ausmachen.	0	0	0	0	<b>0</b>

**Einwohnergemeinde Neuenkirch**  
**Verzeichnis per 31.12.2018 gemäss § 86 Abs. 2 Gemeindegesetz**

---

**1. Bestände von Fonds, Stiftungen und Legaten, die durch den Gemeinderat verwaltet werden und nicht in der Bestandesrechnung aufgeführt sind**

---

**Fonds**

keine

**Stiftungen**

keine

**Legate**

keine

**2. Leasing-, Bürgschafts- und andere Eventualverpflichtungen**

---

Leasingvertrag für 11 SHARP-Fotokopiergeräte Gemeindeschulen,  
Musikschule, Gemeindeverwaltung bei der SHARP AG, Zürich:  
27 Monatsraten à Fr. 2'659.25

Fr. 71'799.75

=====

**3. Aufstellung der zugesicherten Gemeindebeiträge**

---

Kanton Luzern, Dienststelle Gesundheit und Sport, Luzern:  
Kantonsbeitrag aus Swisslos Sportfonds an Sanierung Turnhalle Hellbühl

Fr. 13'793.30

=====

**Antrag und Verfügung des Gemeinderates Neuenkirch zur Jahresrechnung 2018**

---

Der Gemeinderat hat die per 31. Dezember 2018 abgeschlossene Verwaltungsrechnung zur Kenntnis genommen und stellt folgende Anträge:

1. Es sind vom Gemeinderat folgende Nachtragskredite bewilligt worden:  
- Sanierung Fussgängerstreifen Malterstrasse (beim Schulhaus Hellbühl) Fr. 65'000.00
2. Die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 861'067.24, die Investitionsrechnung mit einer Zunahme der Investitionen von Fr. 1'235'375.20 sowie die Bestandesrechnung seien zu genehmigen.
3. Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 861'067.24 ist wie folgt zu verwenden:  
- Einlage in das Eigenkapital, Konto 2390.01 Fr. 861'067.24
4. Der Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 22. November 2018 zur Rechnung des Vorjahres 2017 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: "Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2017 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 22. November 2018 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

## **Verfügung**

Die Verwaltungsrechnung 2018 und die Bestandesrechnung mit sämtlichen Belegen werden dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

6206 Neuenkirch, 20. März 2019

## **GEMEINDERAT NEUENKIRCH**

### **Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch**

---

Als Rechnungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Angaben aus der Kostenrechnung und Anhang gemäss § 86 Gemeindegesetz) der Gemeinde Neuenkirch für das Jahr 2018 geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Neuenkirch, 17. April 2019

#### **Rechnungskommission Neuenkirch**

Philipp Amrein, Präsident, Neuenkirch

Roland Lütolf, Neuenkirch

Thomas Muff, Neuenkirch

Peter Riedwyl, Neuenkirch

Josef Wechsler, Sempach Station

## LAUFENDE RECHNUNG

Funktionale Gliederung

20.03.2019

Nummer	Zusammenzug nach Aufgabenbereichen	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>42'306'433.30</b>	<b>42'306'433.30</b>	<b>41'613'500</b>	<b>41'613'500</b>	<b>41'473'341.36</b>	<b>41'473'341.36</b>
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>2'163'376.58</b>	<b>454'245.20</b>	<b>2'196'500</b>	<b>413'300</b>	<b>2'189'465.80</b>	<b>508'190.03</b>
	Nettoergebnis		1'709'131.38		1'783'200		1'681'275.77
<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherheit</b>	<b>998'817.30</b>	<b>550'339.05</b>	<b>858'700</b>	<b>409'000</b>	<b>876'079.15</b>	<b>431'920.20</b>
	Nettoergebnis		448'478.25		449'700		444'158.95
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>16'646'213.29</b>	<b>6'257'651.71</b>	<b>16'822'900</b>	<b>6'002'800</b>	<b>15'844'578.87</b>	<b>5'522'973.50</b>
	Nettoergebnis		10'388'561.58		10'820'100		10'321'605.37
<b>3</b>	<b>Kultur, Freizeit</b>	<b>171'422.25</b>	<b>14'046.50</b>	<b>184'800</b>	<b>16'300</b>	<b>184'386.85</b>	<b>14'852.00</b>
	Nettoergebnis		157'375.75		168'500		169'534.85
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>7'597'550.43</b>	<b>6'450'849.09</b>	<b>7'633'000</b>	<b>6'462'300</b>	<b>7'869'537.80</b>	<b>6'683'640.45</b>
	Nettoergebnis		1'146'701.34		1'170'700		1'185'897.35
<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>	<b>5'945'861.44</b>	<b>593'653.96</b>	<b>6'044'200</b>	<b>471'000</b>	<b>4'965'231.85</b>	<b>572'448.03</b>
	Nettoergebnis		5'352'207.48		5'573'200		4'392'783.82
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>1'530'317.40</b>	<b>260'540.75</b>	<b>1'507'500</b>	<b>226'500</b>	<b>1'527'434.85</b>	<b>252'697.75</b>
	Nettoergebnis		1'269'776.65		1'281'000		1'274'737.10
<b>7</b>	<b>Umwelt, Raumordnung</b>	<b>1'569'835.86</b>	<b>1'475'977.16</b>	<b>1'515'500</b>	<b>1'457'300</b>	<b>1'659'059.20</b>	<b>1'508'429.50</b>
	Nettoergebnis		93'858.70		58'200		150'629.50
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>410'406.10</b>	<b>616'152.60</b>	<b>462'600</b>	<b>647'900</b>	<b>390'941.10</b>	<b>639'667.65</b>
	Nettoergebnis		205'746.50		185'300		248'726.55
<b>9</b>	<b>Finanzen, Steuern</b>	<b>5'272'632.65</b>	<b>25'632'977.28</b>	<b>4'387'800</b>	<b>25'507'100</b>	<b>5'966'625.89</b>	<b>25'338'522.05</b>
	Nettoergebnis		20'360'344.63		21'119'300		19'371'896.16

## LAUFENDE RECHNUNG

Funktionale Gliederung

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>42'306'433.30</b>	<b>42'306'433.30</b>	<b>41'613'500</b>	<b>41'613'500</b>	<b>41'473'341.36</b>	<b>41'473'341.36</b>
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>2'163'376.58</b>	<b>454'245.20</b>	<b>2'196'500</b>	<b>413'300</b>	<b>2'189'465.80</b>	<b>508'190.03</b>
	Nettoergebnis		1'709'131.38		1'783'200		1'681'275.77
011	Gemeindeversammlung	68'210.95		63'300		61'623.90	
012	Gemeinderat	513'917.65	42'000.00	544'600	40'200	536'644.85	44'912.50
020	Gemeindeverwaltung	1'461'870.13	393'166.85	1'477'500	351'500	1'462'832.30	441'550.98
090	Verwaltungsräume	41'885.85	9'600.00	43'100	9'600	48'241.15	9'600.00
091	Pfarreiheim Sonnweid	77'492.00	9'478.35	68'000	12'000	80'123.60	12'126.55
<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherheit</b>	<b>998'817.30</b>	<b>550'339.05</b>	<b>858'700</b>	<b>409'000</b>	<b>876'079.15</b>	<b>431'920.20</b>
	Nettoergebnis		448'478.25		449'700		444'158.95
100	Vormundschaftswesen	389'837.65	50'995.00	376'500	30'000	383'922.80	38'395.00
101	Betreibungsamt	53'653.00	6'109.40	34'400		42'570.00	
102	Markt- und Gewerbeswesen	500.00		500		500.00	
103	Grundbuch/Vermessung/Kataster			700			
106	Bürgerrechtswesen		3'612.05		2'000		4'557.55
145	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	486'383.85	486'383.85	377'000	377'000	376'842.75	376'842.75
151	Schiesswesen	12'815.35		12'900		7'002.65	
160	Zivilschutz	55'627.45	3'238.75	56'700		65'240.95	12'124.90
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>16'646'213.29</b>	<b>6'257'651.71</b>	<b>16'822'900</b>	<b>6'002'800</b>	<b>15'844'578.87</b>	<b>5'522'973.50</b>
	Nettoergebnis		10'388'561.58		10'820'100		10'321'605.37
200	Kindergarten	1'047'096.25	480'505.20	1'027'600	475'600	1'107'542.25	493'471.90
207	Kindergartengebäude	183'359.95		199'100		174'360.55	
210	Primarschule; Regelklasse	4'949'299.55	2'104'895.25	4'935'500	2'164'400	4'748'051.40	2'152'606.50
213	Sekundarstufe I; Regelklasse	2'932'602.70	1'254'830.55	3'012'700	1'220'600	3'052'681.60	1'209'974.20
214	Musikschule	2'272'411.10	1'621'352.85	2'142'800	1'592'600	1'604'862.30	1'058'800.75
216	Schulische Dienste	532'649.60	14'555.55	541'200	33'900	487'810.00	34'613.35
217	Schulliegenschaften	1'600'100.72	199'122.00	1'624'400	144'000	1'756'105.30	138'281.05
218	Schulverwaltung/Schulleitung	856'271.50	17'570.66	888'400	5'000	865'480.30	5'740.00
219	Volksschule, nicht aufteilbares	469'497.07	162'063.90	513'500	126'700	413'053.22	117'471.30
220	Sonderschulung	1'009'524.85	402'755.75	1'018'500	240'000	980'231.95	312'014.45
250	Kantons- und Stadtschulen	768'000.00		896'000		630'000.00	
290	Übriges Bildungswesen	25'400.00		23'200		24'400.00	



## LAUFENDE RECHNUNG

Funktionale Gliederung

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3</b>	<b>Kultur, Freizeit</b>	<b>171'422.25</b>	<b>14'046.50</b>	<b>184'800</b>	<b>16'300</b>	<b>184'386.85</b>	<b>14'852.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>157'375.75</b>		<b>168'500</b>		<b>169'534.85</b>
300	Kulturförderung	52'183.60		55'800		47'747.10	
320	Massenmedien	17'846.50		23'600		17'992.40	
330	Parkanlagen, Wanderwege	27'404.85		31'500		45'819.15	
340	Sport	73'987.30	14'046.50	73'900	16'300	72'828.20	14'852.00
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>7'597'550.43</b>	<b>6'450'849.09</b>	<b>7'633'000</b>	<b>6'462'300</b>	<b>7'869'537.80</b>	<b>6'683'640.45</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'146'701.34</b>		<b>1'170'700</b>		<b>1'185'897.35</b>
410	Pflegeheime	831'358.70		769'400		798'211.85	
415	Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Spezialfina..	5'699'610.15	5'699'610.15	5'595'500	5'595'500	5'862'261.75	5'862'261.75
440	Haus- und Krankenpflege	255'659.79		340'400		325'503.45	
445	Spitex Neuenkirch (Zuschussbetrieb)	751'238.94	751'238.94	866'800	866'800	821'378.70	821'378.70
450	Krankheitsbekämpfung	647.70		1'900		648.40	
460	Schulgesundheitsdienst	59'035.15		59'000		61'533.65	
<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>	<b>5'945'861.44</b>	<b>593'653.96</b>	<b>6'044'200</b>	<b>471'000</b>	<b>4'965'231.85</b>	<b>572'448.03</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>5'352'207.48</b>		<b>5'573'200</b>		<b>4'392'783.82</b>
501	AHV-Zweigstelle	39'079.40	13'109.60	38'900	13'000	38'996.45	14'058.60
520	Krankenversicherung	660'571.00		384'000		404'156.00	
530	Ergänzungsleistungen	2'567'512.00		2'631'000		1'928'755.00	
531	Familienausgleichskasse	34'512.65		31'000		29'125.00	
540	Jugendschutz / Jugendraum	34'130.30		47'500		35'608.60	
560	Sozialer Wohnungsbau			3'000			
580	Allgemeine Fürsorge	1'625'157.40	100.00	1'758'500		1'548'409.55	
581	Gesetzliche Fürsorge	459'203.33	316'371.61	563'000	198'000	442'025.45	279'067.20
582	Alimenteninkasso / Bevorschussung	290'205.80	264'072.75	300'000	260'000	297'487.85	279'320.73
583	Sozialdienst	235'489.56		287'300		240'667.95	1.50
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>1'530'317.40</b>	<b>260'540.75</b>	<b>1'507'500</b>	<b>226'500</b>	<b>1'527'434.85</b>	<b>252'697.75</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'269'776.65</b>		<b>1'281'000</b>		<b>1'274'737.10</b>
620	Gemeindestrassen	467'753.30	232'480.75	442'800	199'200	467'205.55	223'190.75
621	Schnee- / Glatteisbekämpfung	114'031.60		140'800		183'220.55	
622	Strassenbeleuchtung	29'298.35	360.00	30'000	300	28'085.45	360.00
650	Regionalverkehr	919'234.15	27'700.00	893'900	27'000	848'923.30	29'147.00

## LAUFENDE RECHNUNG

Funktionale Gliederung

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>7</b>	<b>Umwelt, Raumordnung</b>	<b>1'569'835.86</b>	<b>1'475'977.16</b>	<b>1'515'500</b>	<b>1'457'300</b>	<b>1'659'059.20</b>	<b>1'508'429.70</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>93'858.70</b>		<b>58'200</b>		<b>150'629.50</b>
705	Wasserleitung ZS-Anlage Sempach - A2	38'177.60	38'177.60	32'500	32'500	36'759.25	36'759.25
712	Seesanieierung Sempachersee	47'066.00		38'400		34'811.90	
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	863'745.30	863'745.30	856'500	856'500	864'280.45	864'280.45
725	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	309'265.16	309'265.16	297'600	297'600	490'383.25	490'383.25
740	Bestattungen	110'955.20	36'362.35	101'000	30'600	90'802.80	42'240.00
750	Gewässerverbauungen	43'638.05		33'800		29'862.20	
770	Naturschutz	2'156.00		2'500		2'037.00	
780	Übriger Umweltschutz	96'233.20	228'426.75	90'700	240'100	46'571.65	74'766.75
790	Raumordnung	58'599.35		62'500		63'550.70	
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>410'406.10</b>	<b>616'152.60</b>	<b>462'600</b>	<b>647'900</b>	<b>390'941.10</b>	<b>639'667.65</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>205'746.50</b>		<b>185'300</b>		<b>248'726.55</b>	
800	Landwirtschaft	51'099.05		55'800		23'066.85	
810	Forstwirtschaft	11'720.25	3'000.00	11'000			
820	Jagd, Fischerei	8'656.05	13'756.90	7'000	13'700	6'675.30	13'876.40
830	Tourismus	5'881.00	13'136.35	5'800	11'000	4'131.00	12'219.65
840	Industrie, Handel, Gewerbe	6'957.00	200.00	7'000	200	6'646.00	425.00
860	Energie	14'458.70	274'425.30	33'000	280'000	21'761.65	284'486.30
866	Fernwärmeheizung Hellbühl (Zuschussbetrieb)	311'634.05	311'634.05	343'000	343'000	328'660.30	328'660.30
<b>9</b>	<b>Finanzen, Steuern</b>	<b>5'272'632.65</b>	<b>25'632'977.28</b>	<b>4'387'800</b>	<b>25'507'100</b>	<b>5'966'625.89</b>	<b>25'338'522.05</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>20'360'344.63</b>		<b>21'119'300</b>		<b>19'371'896.16</b>	
900	Gemeindesteuern	52'937.93	18'324'179.35	58'000	18'010'000	67'049.75	17'913'208.55
901	Andere Steuern	577.30	1'026'742.00	1'500	1'029'500	815.30	1'059'926.65
920	Finanzausgleich		3'217'456.00		3'217'400		3'324'389.00
940	Kapital- und Zinsendienst	87'798.53	13'483.68	94'700	13'900	127'168.86	17'579.10
941	Liegenschaften Finanzvermögen		65'854.60		65'900		65'854.60
945	Gutsbetrieb Lippenrüti (Spezialfinanzierung)	78'195.45	78'195.45	76'600	76'600	136'147.35	136'147.35
946	Liegenschaft Krauerhus (Spezialfinanzierung)	11'054.30	11'054.30	12'500	12'500	13'255.00	13'255.00
990	Abschreibungen	1'284'990.00		1'290'800		1'292'155.00	
991	Allgemeine Personalkosten	2'896'011.90	2'896'011.90	2'853'700	2'853'700	2'808'161.80	2'808'161.80
999	Abschluss	861'067.24			227'600	1'521'872.83	



## Investitionsrechnung 2018 mit Kontrolle über Sonderkredite

Konto	Bezeichnung	Datum Beschluss	Brutto- kredit	beansprucht bis 31.12.17	Voranschlag 2018		Rechnung 2018		Beansprucht bis 31.12.18	verfügbar ab 01.01.19
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
<b>2</b>	<b>Bildung</b>									
<b>217</b>	<b>Schulliegenschaften</b>									
503.53	Projektierungs- und Planungskredit Neubau Musik- und Kulturraum Grünau (Aufstockung)	GV 23.05.2017	319'000.00	51'730.30	260'000.00		<b>283'146.65</b>		334'876.95	
503.54	Sanierung Hallenboden, Trink- und Heisswasserleitungen, Beleuchtung der Schulanlage Rotbach, Hellbühl	GV 27.11.2017	205'000.00	0.00	205'000.00		<b>192'665.15</b>		192'665.15	0.00
661.54	Kantonsbeitrag an Sanierung Turnhalle Rotbach, Hellbühl	GV 27.11.2017	0.00	0.00		0.00		<b>13'793.30</b>	0.00	0.00
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>									
<b>415</b>	<b>Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti</b>									
503.07	Planungsarbeiten Vorbereitung Ersatzbau Osttrakt und Erweiterung	GR 05.07.2017	198'000.00	96'889.65	200'000.00		<b>114'373.80</b>		211'263.45	0.00
503.08	Ersatz Wandschränke und Ablage WC bei 15 Zimmern im Westtrakt	GV 27.11.2017	61'500.00	0.00	61'500.00		<b>60'798.15</b>		60'798.15	0.00
503.09	Planungskredit Ersatzbau Osttrakt und Erweiterung	GV 28.05.2018	700'000.00	0.00	0.00		<b>387'016.65</b>		387'016.65	101'719.90
506.08	Ersatz von Steckbeckenautomat, Pflegebetten, Zimmermöbel und Stühle im Westtrakt	GV 27.11.2017	63'500.00	0.00	63'500.00		<b>85'937.65</b>		85'937.65	0.00
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>									
<b>620</b>	<b>Gemeindestrassen (öffentl. Strassen)</b>									
501.33	Sanierung Hellbühlstrasse mit teilweisem Rad- und Gehweg	GV 27.11.2017	2'200'000.00	0.00	2'200'000.00		<b>124'402.30</b>		124'402.30	2'075'597.70
501.34	Sanierung Fussgängerstreifen Malterstrasse (beim Schulhaus Hellbühl)	GV 27.11.2017	80'000.00	0.00	80'000.00		<b>144'981.75</b>		144'981.75	0.00
<b>7</b>	<b>Umwelt und Raumordnung</b>									
<b>715</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>									
610.00	ARA-Anschlussgebühren					100'000.00		<b>212'065.55</b>		
<b>790</b>	<b>Raumordnung</b>									
581.01	Teilrevision Zonenplan und BZR, Ausscheidung Gewässerräume, Phase 1	GR 21.09.2016	68'000.00	27'350.30	68'000.00		<b>67'911.95</b>		95'262.25	
						3'138'000.00	100'000.00	<b>1'461'234.05</b>	<b>225'858.85</b>	
							3'038'000.00		<b>1'235'375.20</b>	
						3'138'000.00	3'138'000.00	<b>1'461'234.05</b>	<b>1'461'234.05</b>	
	<b>Zunahme Nettoinvestitionen 2018</b>									

### Bemerkungen zum detaillierten Rechnungsauszug 2018

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Kosteneinsparung wird der detaillierte Rechnungsauszug der Laufenden Rechnung nicht in alle Haushaltungen zugestellt. Jeder Stimmberechtigte kann den vollständigen Auszug bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch beziehen sowie telefonisch (Tel. 041 469 72 72) oder per E-Mail (gemeinde@neuenkirch.ch) anfordern. Er kann auch auf der Homepage [www.neuenkirch.ch](http://www.neuenkirch.ch) (Startseite) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

## Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf

	Rechnung 2018		Budget 2018	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
<b>Ergebnisse</b>				
<b>Laufende Rechnung</b>				
Total Aufwand und Ertrag	41'445'366.06	42'306'433.30	41'613'500	41'385'900
Ertragsüberschuss	861'067.24			227'600
<b>Investitionsrechnung</b>				
Total Ausgaben und Einnahmen	1'461'234.05	225'858.85	3'138'000	100'000
Nettoinvestitionen		1'235'375.20		3'038'000
<b>Finanzierung</b>	<b>Mittelver-</b>	<b>Mittel-</b>	<b>Mittelver-</b>	<b>Mittel-</b>
	<b>wendung</b>	<b>herkunft</b>	<b>wendung</b>	<b>herkunft</b>
Zunahme der Nettoinvestitionen	1'235'375.20		3'038'000	
Ertragsüberschuss		861'067.24	227'600	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (331, 332, ohne DS 999)		1'591'257.80		1'593'000
Abschreibungen auf Bilanzfehlbetrag (333, ohne DS 999, Abschluss)		0.00		0
Einlagen Spezialfinanzierung (380)		580'223.51		498'500
Einlagen Spezialfonds (384, ohne DS 999, Abschluss)		21'896.45		15'000
Einlagen Vorausfinanzierungen (385, ohne DS 999, Abschluss)		0.00		0
Entnahmen Spezialfinanzierungen (480)	182'161.65		163'000	
Entnahmen Spezialfonds (484)	915'613.36		0	
Entnahmen Vorausfinanzierungen	0.00		0	
Total Mittelverwendung / Mittelherkunft	2'333'150.21	3'054'445.00	3'428'600	2'106'500
<b>Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag (B 2018) Verwaltungsrechnung</b>	<b>721'294.79</b>			<b>1'322'100</b>
<b>Mittelbedarf</b>				
Finanzierungsüberschuss- / -fehlbetrag der Verwaltungsrechnung		721'294.79	<b>1'322'100</b>	
Veränderung im Finanzvermögen:				
- Neuanlagen (Planungen, Erschliessung usw. Krauerhus)	15'631.30		0	
- Verkauf Bauland Krauerhus, Rückerstattungen		0.00		0
- Abschreibungen (330, ohne DS 999, Abschluss)		58'626.88		52'800
Total Mittelbedarf	15'631.30	779'921.67	1'322'100	52'800
<b>Gesamter Mittelüberschuss R 2018/ Mittelbedarf B 2018</b>	<b>764'290.37</b>			<b>1'269'300</b>

**BESTANDESRECHNUNG**

Konto	Bestandesrechnung Zusammengug	01. Januar 2018	Veränderung Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2018
<b>1</b>	<b>AKTIVEN</b>	<b>52'705'093.52</b>	<b>68'283'256.47</b>	<b>66'554'993.10</b>	<b>54'433'356.89</b>
<b>10</b>	<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>18'247'300.74</b>	<b>66'822'022.42</b>	<b>64'938'168.75</b>	<b>20'131'154.41</b>
<b>100</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>8'550'806.01</b>	<b>49'848'944.28</b>	<b>47'603'387.52</b>	<b>10'796'362.77</b>
1000	Kasse	14'806.25	32'279.00	33'097.65	13'987.60
1001	Postcheck	8'072'377.36	44'358'212.68	42'258'310.67	10'172'279.37
1002	Banken	463'622.40	5'458'452.60	5'311'979.20	610'095.80
<b>101</b>	<b>Guthaben</b>	<b>7'134'741.98</b>	<b>8'891'065.84</b>	<b>9'152'078.93</b>	<b>6'873'728.89</b>
1012	Ausstehende Steuern	5'437'763.81	5'226'948.02	5'610'408.81	5'054'303.02
1015	Andere Debitoren	1'680'085.52	3'706'845.77	3'597'987.02	1'788'944.27
1019	Übrige Guthaben	16'892.65	-42'727.95	-56'316.90	30'481.60
<b>102</b>	<b>Anlagen</b>	<b>2'148'117.50</b>	<b>26'685.60</b>		<b>2'174'803.10</b>
1021	Aktien und Anteilscheine	11'700.00			11'700.00
1023	Liegenschaften	2'136'417.50	26'685.60		2'163'103.10
<b>103</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>	<b>413'635.25</b>	<b>278'776.15</b>	<b>406'151.75</b>	<b>286'259.65</b>
1030	Aktive Rechnungsabgrenzungen	413'635.25	278'776.15	406'151.75	286'259.65
<b>104</b>	<b>Abrechnungskonten</b>		<b>7'776'550.55</b>	<b>7'776'550.55</b>	
1046	Verbindungskonten		7'776'550.55	7'776'550.55	
<b>11</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>34'457'792.78</b>	<b>1'461'234.05</b>	<b>1'616'824.35</b>	<b>34'302'202.48</b>
<b>114</b>	<b>Sachgüter</b>	<b>34'430'442.48</b>	<b>1'393'322.10</b>	<b>1'614'089.35</b>	<b>34'209'675.23</b>
1141	Tiefbauten	5'455'643.70	269'384.05	323'708.25	5'401'319.50
1143	Hochbauten	28'751'389.93	1'038'000.40	1'163'174.45	28'626'215.88
1146	Mobilien	223'408.85	85'937.65	127'206.65	182'139.85
<b>117</b>	<b>Übrige aktivierte Ausgaben</b>	<b>27'350.30</b>	<b>67'911.95</b>	<b>2'735.00</b>	<b>92'527.25</b>
1171	Zonenplanung Neuenkirch	27'350.30	67'911.95	2'735.00	92'527.25

**BESTANDESRECHNUNG**

Konto	Bestandesrechnung Zusammengug	01. Januar 2018	Veränderung Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2018
<b>2</b>	<b>PASSIVEN</b>	<b>52'705'093.52</b>	<b>104'708'948.85</b>	<b>102'980'685.48</b>	<b>54'433'356.89</b>
<b>20</b>	<b>FREMDKAPITAL</b>	<b>29'608'153.28</b>	<b>103'020'644.00</b>	<b>101'869'139.42</b>	<b>30'759'657.86</b>
<b>200</b>	<b>Laufende Verpflichtungen</b>	<b>13'521'500.78</b>	<b>99'169'197.55</b>	<b>98'334'586.92</b>	<b>14'356'111.41</b>
2000	Kreditoren	13'464'477.38	34'405'002.30	33'566'928.27	14'302'551.41
2001	Depotgelder	38'683.65			38'683.65
2005	Durchlaufende Beiträge		46'952.10	46'952.10	
2007	Abrechnungskonten		64'717'792.80	64'717'792.80	
2009	Übrige Verpflichtungen	18'339.75	-549.65	2'913.75	14'876.35
<b>201</b>	<b>Kurzfristige Schulden</b>		<b>1'500'000.00</b>	<b>1'500'000.00</b>	
2010	Banken, Postfinance		1'500'000.00	1'500'000.00	
<b>202</b>	<b>Langfristige Schulden</b>	<b>16'000'000.00</b>	<b>2'000'000.00</b>	<b>2'000'000.00</b>	<b>16'000'000.00</b>
2022	Feste Darlehen	16'000'000.00	2'000'000.00	2'000'000.00	16'000'000.00
<b>203</b>	<b>Verpflichtungen für Sonderrechnungen</b>	<b>53'000.00</b>	<b>185.00</b>	<b>900.00</b>	<b>52'285.00</b>
2033	Verwaltete Stiftungen	53'000.00	185.00	900.00	52'285.00
<b>205</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungen</b>	<b>33'652.50</b>	<b>351'261.45</b>	<b>33'652.50</b>	<b>351'261.45</b>
2050	Passive Rechnungsabgrenzungen	33'652.50	351'261.45	33'652.50	351'261.45
<b>22</b>	<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>	<b>14'974'321.68</b>	<b>814'185.51</b>	<b>1'098'493.96</b>	<b>14'690'013.23</b>
<b>228</b>	<b>Verpflichtungen</b>	<b>14'974'321.68</b>	<b>814'185.51</b>	<b>1'098'493.96</b>	<b>14'690'013.23</b>
2280	Verpflichtung an Spezialfinanzierungen	6'980'005.62	580'223.51	182'880.60	7'377'348.53
2282	Spezialfonds	7'994'316.06	233'962.00	915'613.36	7'312'664.70
<b>23</b>	<b>KAPITAL</b>	<b>8'122'618.56</b>	<b>861'067.24</b>		<b>8'983'685.80</b>
<b>239</b>	<b>Kapital</b>	<b>8'122'618.56</b>	<b>861'067.24</b>		<b>8'983'685.80</b>
2390	Eigenkapital	8'122'618.56	861'067.24		8'983'685.80
<b>29</b>	<b>HILFSKONTEN</b>		<b>13'052.10</b>	<b>13'052.10</b>	
<b>291</b>	<b>Hilfskonten Debi</b>		<b>13'052.10</b>	<b>13'052.10</b>	

## Traktandum 2

### Kenntnisnahme vom Jahresbericht 2018 des Gemeinderates Neuenkirch

Den Stimmberechtigten ist im Rahmen der politischen Planung (Budget-Gemeindeversammlung) und der politischen Kontrolle und Steuerung (Rechnungs-Gemeindeversammlung) unter anderem auch das Jahresprogramm und der Jahresbericht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### Jahresprogramm

Das Jahresprogramm ist ein Führungs- und Kontrollinstrument und wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich angepasst. Damit stellt der Gemeinderat sicher, dass die Stimmberechtigten von den Projekten bereits Kenntnis erhalten, bevor diese finanzrelevante Wirkung entfalten und unvorhergesehene Entwicklungen in die Planung mit einbezogen werden können. Das Jahresprogramm 2018 wurde in der Botschaft für die Budget-Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 zusammen mit dem Voranschlag unterbreitet.

#### Jahresbericht

Mit dem Jahresbericht legt der Gemeinderat Rechenschaft über seine Geschäftstätigkeit im vergangenen Jahr ab. Der nach der funktionalen Gliederung geordnete Jahresbericht enthält jene Aufgabenschwerpunkte, die der Gemeinderat nebst den ordentlichen Tätigkeiten und ständigen Strategieraufgaben im Planungsjahr angegangen ist. Der Jahresbericht wird jeweils mit der Rechnungsablage im Frühjahr zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Dieser sieht wie folgt aus:

Legende zur Tabelle der Projekte:

**P** Planung  
**S** Start  
**W** Weiterführung  
**A** Abschluss

#### 0 Allgemeine Verwaltung

Projekte		P	S	W	A
0.1	<b>Anpassung Rechnungsmodell an gesetzliche Bestimmungen: Einführung und Umsetzung Rechnungsmodell HRM2 an die gemeindeeigenen Verhältnisse (erstes Rechnungslegungsjahr 2019 nach HRM2)</b>	18	—	→	19
	Aufgrund der Bundes- und Kantonsvorgaben mussten die Gemeinden des Kantons Luzern auf den 1. Januar 2019 die Rechnungslegung nach HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) einführen. Gleichzeitig hat der Kanton Luzern beschlossen, dass die verschiedenen Aufgabenbereiche in Form von Globalbudgets zu führen sind. Diese Anpassungen an die neue Rechnungslegung bewirkten im 2018 grössere Umstellungsarbeiten der bestehenden Buchhaltungssoftware sowie der vorhandenen Budget- und Rechnungsunterlagen.				

#### Daueraufgaben

	<b>Zufriedene Bürger (Hohe Kundenzufriedenheit)</b> Umsetzung des Volkswillens durch Bevölkerungsbefragungen / Vernehmlassungen bei Parteien und Organisationen bei konkreten Fragen / Periodische Gespräche mit der strategischen Begleitkommission und den Ortsparteien
	<b>Hohe Qualität der zu erbringenden Leistungen, optimierte Arbeitsabläufe</b> Qualitätssicherung (Optimierung/Überprüfung von Arbeitsabläufen)
	<b>Optimiertes Kosten-/Nutzen-Verhältnis</b> Ständige Überprüfung und Auswertung der Ergebnisse der Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung

<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherheit</b>
----------	-------------------------------

**Daueraufgaben**

<b>Kindes- und Erwachsenenschutzrecht</b>	Einflussnahme auf die KESB Kreis Emmen, um eine effiziente, qualitativ hochwertige und kostengünstige Bearbeitung der vormundschaftlichen Massnahmen sicherzustellen
<b>Hohe Einsatzbereitschaft von Feuerwehr und Zivilschutz</b>	Bereitstellung der materiellen und personellen Mittel

<b>2</b>	<b>Bildung</b>
----------	----------------

**Projekte**

		P	S	W	A
<b>2.1</b>	<b>Bereitstellung von zeitgemässen Gebäuden für Musik und Kultur: Projektierung Mehrzweckgebäude Musik- und Kulturraum am Standort Grünau, Neuenkirch (Aufstockung)</b>	16	—	→	20
	Aus den vorhandenen Standortoptionen hat der Gemeinderat im 2017 entschieden, den Standort "Aufstockung Dreifachsporthalle Grünau" weiter zu verfolgen. Am 23. Mai 2017 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Projektierungs- und Planungskredit von Fr. 319'000.-- für die Erarbeitung eines Vor- und Bauprojektes. Im Verlaufe des 2018 wurden mit dem beauftragten Architekturbüro baderpartner ag, Aarau, die Grundlagen für die Projektierung und Planung dieser Aufstockung erarbeitet. Der im Herbst 2018 vorgesehene Termin der Urnenabstimmung über den Baukredit für den Musik- und Kulturraum musste verschoben werden. Die sehr knapp bemessene Zeit reichte nicht aus, um ein ausgereiftes Bauprojekt mit möglichst genauen Kostenberechnungen zu erarbeiten. Die eingesetzte Baukommission prüfte in der Folge intensiv Optimierungen zur Kostensenkung (Überprüfung Raumprogramm, Akustik, Ausbaustandard). Voraussichtlich im Herbst 2019 findet die Abstimmung über den Baukredit statt. An der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2019 werden weitere Informationen zum Stand der laufenden Planung abgegeben. Ferner wird auf die Ausführung in Traktandum 4 auf Seite 45 verwiesen.				
<b>2.2</b>	<b>Werterhalt der bestehenden Infrastruktur: Sanierung Hallenboden, Trink- und Heisswasserleitungen, Beleuchtung der Schulanlage Rotbach, Hellbühl</b>	17	—	→	18
	Der alte Hallenboden bei der Schulanlage Rotbach, Hellbühl, musste zwingend ersetzt werden. Auch die Trink- und Heisswasserleitungen sowie die Beleuchtung mussten zum Teil erneuert werden. Für diese Sanierungsarbeiten wurde ein Betrag von Fr. 192'665.15 eingesetzt. Daran leistete das kantonale Sportamt eine Subvention von Fr. 13'793.30. Diese Renovationsarbeiten wurden im Verlaufe des Sommers 2018 durchgeführt.				

**Daueraufgaben**

<b>Bedarfsgerechte Schul-Infrastruktur</b>	Jährliche Analyse des Schulraumbedarfs mit der Bildungskommission unter Berücksichtigung der Reformen im Bildungswesen, langfristige Bedarfsplanung
<b>Volksschule: Umsetzung Leitbild</b>	Zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung, Umsetzung politischer Leistungsauftrag
<b>Musikschule</b>	<b>Umsetzung Leitbild mit optimiertem Kosten-/Nutzenverhältnis</b> Jährliche Überprüfung und Optimierung von Angebot und Finanzierung der Musikschule mit Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben

<b>3</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>
----------	----------------------------

<b>Projekte</b>		<b>P</b>	<b>S</b>	<b>W</b>	<b>A</b>
<b>3.1</b>	<b>Jugend und Sport: Unterstützung von Initiativen im Bereich der Jugend und des Sports / Weiterführung Midnight Fun in Neuenkirch / Prüfung von weiterem Ausbau der Jugendaktivitäten</b>	11	→	18	→
	Weiterführung von Midnight Fun Neuenkirch; Aufgleisen von MS Sport Camp im Herbst 2018; Unterstützung von Young & Fun Neuenkirch, usw.				

<b>Daueraufgaben</b>	
	<b>Bevölkerung ist über Aktivitäten der Gemeinde informiert</b> Regelmässige Information der Bevölkerung: Info Neuenkirch, Homepage, Massenmedien
	<b>Attraktives Naherholungsgebiet</b> Unterhalt von Wanderwegen, Vitaparcours, Sitzbänken, Picknick-Plätzen, Umsetzung politischer Leistungsauftrag bei Raumplanung, Hecken, Gewässer und Landwirtschaft, Weiterführung Vernetzungsprojekt Netz Natur Neuenkirch
	<b>Kulturförderung nach dem Prinzip der Eigeninitiative und Eigenverantwortung</b> Unterstützung der Kultur- und Sportvereine sowie anderer Organisationen mit umfangreichem Infrastrukturangebot, guten Rahmenbedingungen sowie finanzieller Unterstützungen

<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>
----------	-------------------

<b>Projekte</b>		<b>P</b>	<b>S</b>	<b>W</b>	<b>A</b>
<b>4.1</b>	<b>Werterhaltung der Gebäude des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrüti, Neuenkirch / Ersatz Wandschränke und Ablagen im WC für 15 Zimmer, Ersatz eines Steckbeckenautomaten, Ersatz von vier Pflegebetten, Ersatz von 15 Zimmermöbeln (Pult mit Stühlen), Waschmaschine, beim Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti</b>	18	→	18	
	Die geplanten Sanierungen und Ersatzbeschaffungen wurden vorgenommen.				
<b>4.2</b>	<b>Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti / Ausbau der Qualität der Dienstleistungen: Umsetzung von Massnahmen, welche aus der Bewohner-, Angehörigen- und Personalbefragung entstehen</b>	17	→	21	
	Die Qualität der Dienstleistungen wird weiter ausgebaut: Umsetzung von Massnahmen, welche aus der Bewohner-, Angehörigen- und Personalbefragung 2017 erfolgten.				
<b>4.3</b>	<b>Synergien des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrüti mit den Alterswohnungen Lippenrütipark: Weiterführen der Zusammenarbeit</b>	16	→	19	
	Die sehr gute Zusammenarbeit zwischen dem Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti und den Alterswohnungen Lippenrütipark wurde weitergeführt. Der Sozialvorsteher und die Leiterin der Spitex Neuenkirch haben Einsitz in die Baukommission für die Erstellung des pflegerisch-betreuten Wohnens im Lippenrütipark 1 genommen. Die Synergien werden laufend geprüft.				
<b>4.4</b>	<b>Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen: Weiterführung der bisherigen Bestrebungen</b>	16	→	19	
	Mit den angrenzenden Spitexorganisationen findet eine vertiefte Zusammenarbeit statt. Einerseits erfolgen regelmässige Austauschsitungen, andererseits bestehen auch Vereinbarungen für den Austausch von Personal.				
<b>4.5</b>	<b>Altersleitbild: Umsetzen der Massnahmen</b>	16	→	20	
	Der Gemeinderat stellt fest, dass die Umsetzung auf Kurs ist und ordnungsgemäss erfolgt. Die systematische Bearbeitung der Massnahmen aus dem Altersleitbild wird fortgesetzt. Weiter beteiligt sich die Gemeinde Neuenkirch an der Erstellung eines überregionalen Altersleitbildes.				

Projekte		P	S	W	A
4.6	<b>Bereitstellung von zeitgemässen Gebäuden Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli: Ersatzbau Osttrakt und die Erweiterung</b>	16	—	→	22
	Der Gemeinderat hat im Verlaufe des 2017 für die Planung und Projektierung Ersatzbau Osttrakt des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrütli eine Baukommission eingesetzt. Am 28. Mai 2018 haben die Stimmberechtigten den Planungskredit von Fr. 700'000.-- zur Erarbeitung eines Bauprojekts für den Ersatzbau Osttrakt und die Erweiterung beim Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli, Neuenkirch, bewilligt. Im vergangenen Jahr wurden die anstehenden Planungsarbeiten ausgeführt. Die eingesetzte Baukommission prüfte in der Folge intensiv Optimierungen zur Kostensenkung und überprüfte auch das vorgesehene Raumprogramm. Am 2. Mai 2019 findet um 19.30 Uhr im Pfarreiheim ein Informationsanlass statt. Am 19. Mai 2019 erfolgt die Urnenabstimmung über den Sonderkredit. Es wird auf die separate Botschaft zur Urnenabstimmung verwiesen.				

#### Daueraufgaben

<b>Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli</b>	Wirtschaftliche Führung; Überprüfung auf kostendeckenden Betrieb; Überprüfung Qualitätsmanagement
<b>Spitex Neuenkirch</b>	Wirtschaftliche Führung; Kostengünstiger Betrieb; Überprüfung Qualitätsmanagement

### 5 Soziale Wohlfahrt

Projekte		P	S	W	A
5.1	<b>Unterbringung der zugewiesenen asylsuchenden Flüchtlinge: Bereitstellung Wohnraum</b>	15	—	→	18
	Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms KP 17 hat der Regierungsrat entschieden, auf eine Gemeindeverteilung nach der Einreise in die Schweiz zu verzichten und die Betreuung in Zentren vorzunehmen. Die Unterbringung und Betreuung der asylsuchenden Personen unterliegt der kantonalen Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen. Freiwillige aus unserer Gemeinde ergänzen diese Tätigkeiten.				
5.2	<b>Politische Jugendpartizipation</b>	17	—	→	18
	Der Gemeinderat hat mit externen Fachpersonen die Einführung eines Jugendparlaments geprüft. Die Erhebungen bei den Jugendlichen ergaben, dass kein ausreichendes Interesse für die Lancierung eines solchen Angebots besteht.				
5.3	<b>Ergänzende Jugendangebote</b>	18	—	→	19
	Nebst dem bestehenden Angebot (Vereine, Midnight Fun, Young and Fun, Ferienspass, bestehende Lager, usw.) konnte 2018 in den Herbstferien ein Sport Camp eingeführt werden. 2019 wird die Einführung von weiteren Jugendangeboten geprüft. Daneben finden Abklärungen betreffend der aufsuchenden Jugendarbeit und einer überregionalen Kinderbetreuung während den Ferien statt. Weiter findet 2019 eine externe Standortbestimmung durch die UNICEF statt.				

#### Daueraufgaben

<b>Wirtschaftliche Sozialhilfe: Regelmässige Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf wirtschaftliche Sozialhilfe (falls erforderlich unter Beizug des Sozialhilfeinspektors)</b>	
<b>Gutes Kosten-/Nutzen-Verhältnis bei den gemeindeeigenen Sozialen Dienste</b>	Überprüfung auf Kundenbedürfnisse und Effizienz der Beratungen

## 6 Verkehr

Projekte		P	S	W	A
6.1	<b>Rad-Gehweg: Sanierung der Hellbühlstrasse mit Rad-/Gehweg</b>	14	—	→	20
	Nach einer längeren Planungsphase bewilligte die Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 für die Sanierung und Verbreiterung der Gemeindestrasse Hellbühl bis Neuenkirch (Hellbühlstrasse) inkl. Neuerstellung Rad- und Gehweg Voramstäg bis alte Hellbühlstrasse und Erstellung eines Gehweges "Trampelpfad" im Gebiet am Bächli bis Moosschür einen Sonderkredit von Fr. 1'980'000.-- sowie für den Einbau einer neuen Verschleisssschicht (Schotter) bei der bestehenden Radroute Verzweigung alte Hellbühlstrasse bis Rüggeringen einen Betrag von Fr. 220'000.--. Zurzeit laufen die weiteren Planungsarbeiten. Die im Projektauflegeverfahren eingegangenen Einsprachen wurden zurückgezogen. Das Projekt wurde kürzlich bewilligt. Der Start der Sanierungsarbeiten ist im Frühling 2019 geplant.				
6.2	<b>Verbesserung Schulwegsicherheit: Sanierung Fussgängerstreifen Malterstrasse beim Schulhaus Hellbühl</b>	17	—	→	19
	Für die Verbesserung der Schulwegsicherheit im Bereich des Schulhauses Hellbühl wurden im Budget 2018 Fr. 80'000.-- eingesetzt. Die ursprüngliche Kostenberechnung basierte auf dem Projekt mit der Rückversetzung der Stützmauer beim Dorfschulhaus und der Fussgängerquerung bei der Malterstrasse. Auf Grund einer Rückmeldung von Anstössern wurde das Projekt überarbeitet und angepasst. Diese Änderung betraf ein neues Trottoir auf einer Länge von ca. 70 m entlang der Ostseite der Malterstrasse. Im Zusammenhang mit der Behandlung einer Einsprache im Baugesuchverfahren wurde die Einführung von Tempo 30 beantragt. Das Gesuch wurde von der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur bewilligt. Die Umsetzung von Tempo 30 (Signalisation, etc.) ist ebenfalls mit Mehrkosten verbunden. Es ist mit Aufwendungen von Fr. 145'000.-- zu rechnen. Die Kostenüberschreitung beträgt somit Fr. 65'000.--. Die Bauausführung erfolgte im Frühjahr 2019.				
6.3	<b>Begleitung Projekte des Kantons: Radweganlage Sempach Station bis Nottwil</b>	17	—	→	
	Der Kanton Luzern hat im 2018 das ausgearbeitete Projekt zur Einsichtnahme aufgelegt. Der Gemeinderat Neuenkirch hat für die Radweganlage auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirch eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.				

### Daueraufgaben

<b>Angebote des öffentlichen Verkehrs</b> Überprüfung, Optimierungen bei vertretbarem Aufwand
<b>Werterhaltung der Güter- und Gemeindestrassen</b> Weiterführende Sanierungen gemäss Zustandsanalyse

## 7 Umwelt und Raumordnung

Projekte		P	S	W	A
7.1	<b>Ortsplanung, Wachstum, Umsetzung der vorgesehenen Etappierung gemäss Ortsplanung</b>	12	—	→	
	Am 10. Februar 2012 genehmigte der Regierungsrat die Gesamtrevision unserer Ortsplanung. Die mit den Grundeigentümern schriftlich vereinbarten Etappierungen der Baugebiete werden weiterverfolgt. In den nächsten Jahren können nebst Einzelparzellen aus früheren Ortsplanungen noch folgende neue Baugebiete überbaut werden: Sonneland, Oberdorf, Krauerhus.				



<b>7.2</b>	<b>Ortsplanung, Teilrevision: Vorarbeiten Teilrevision Zonenplan und Bau- und Zonenreglement, Ausscheidung Gewässerräume, Phase 2</b>	<b>17</b>	<b>—</b>	<b>→</b>	
	Im Winter 2017 wurden vom Ingenieurbüro Kost + Partner AG, Sursee (Ortsplaner) die Plangrundlagen für die Ausscheidung der Gewässerräume erarbeitet. Der Gemeinderat hat im Herbst 2018 eine Informationsveranstaltung zum Thema Gewässerräume durchgeführt. Vom 28. Februar bis 29. März 2019 erfolgte für die Teilrevision der Ortsplanung, die Gewässerraumfestlegung, die Umzonungen in Sempach Station und für weitere Änderungen des Zonenplanes sowie des Bau- und Zonenreglementes die öffentliche Planaufgabe. Die Genehmigung dieser Änderungen erfolgt voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019.				

#### Daueraufgaben

	<b>Werterhaltung von ARA-Leitungen</b> Regelmässiger Unterhalt auf Grund des Generellen Entwässerungsplanes
	<b>Finanzierung der ARA-Leitungen</b> Einzug der ARA-Anschlussgebühren

### 8 Volkswirtschaft

#### Daueraufgaben

	<b>Guter Kontakt zwischen Wirtschaft/Gewerbe und Politik</b> Gespräche mit Gewerbeverein und Unternehmern, Wirtschaftsförderung; Unterstützung von Ansiedlungen neuer Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
--	---

### 9 Finanzen und Steuern

	Projekte	P	S	W	A
<b>9.1</b>	<b>Schuldenabbau mittels Reduktion des Finanzvermögens: Erarbeitung</b>				
<b>9.2</b>	<b>Wasserbauprojekt Krauerhus und Gestaltungsplan Krauerhusegg, Vorbereitung Verkauf von gemeindeeigenem Bauland im Gebiet Krauerhus</b>	<b>07</b>	<b>—</b>	<b>→</b>	
	<p>Im vergangenen Jahr liefen beim Kanton Luzern die Abklärungen für das Wasserbauprojekt Krauerhus (Bachverlegung). Im 2018 wurde die Projektbewilligung für das Erschliessungs- und Wasserbauprojekt und für die Festlegung von Baulinien zur Sicherung allenfalls auszuscheidender Gewässerräume erarbeitet und an das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD), Luzern, zur koordinierten Eröffnung mit dem Entscheid des Regierungsrates weitergeleitet. Die Genehmigung erfolgte am 5. Juni 2018. Die Bachverlegung wird im ersten Halbjahr 2019 ausgeführt.</p> <p>In der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde das gemeindeeigene Bauerwartungsland Krauerhusweg sowie eine Teilfläche des Gebietes Krauerhusegg eingezont. Diese neuen Baulandgebiete werden erst in einer späteren Phase als neues Bauland zur Verfügung stehen.</p>				

#### Daueraufgaben

	<b>Optimierte Bewirtschaftung der Gemeindeliegenschaften und Grundstücke</b> Stetige Überprüfung der Unterhaltarbeiten sowie Nutzungsmöglichkeiten in Abgleich mit der längerfristigen Planung
	<b>Ausgeglichener Finanzhaushalt, gesunde Entwicklung der Gemeindefinanzen; Steuerkraft erhöhen</b> Haushälterischer Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln; qualitativem Wachstum der Wohnbevölkerung; mittelfristige Senkung der Gemeindesteuern

## **Bericht der Rechnungscommission zum Jahresbericht 2018 an die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch**

Als Rechnungscommission haben wir den Jahresbericht 2018 des Gemeinderates beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem Auftrag gemäss Art. 35 Absatz 4 c der Gemeindeordnung sowie dem Handbuch für Rechnungscommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Wir empfehlen, den vorliegenden Jahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Neuenkirch, 17. April 2019

### **Rechnungscommission Neuenkirch**

Philipp Amrein, Präsident, Neuenkirch

Roland Lütolf, Neuenkirch

Thomas Muff, Neuenkirch

Peter Riedwyl, Neuenkirch

Josef Wechsler, Sempach Station

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, vom vorliegenden Jahresbericht 2018 im zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen.

## Traktandum 3

---

### **Genehmigung des Bilanzanpassungsberichtes (Restatement 2) der Einwohnergemeinde Neuenkirch per 1. Januar 2019**

---

Im Kanton Luzern ist per 1. Januar 2018 das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden in Kraft getreten. Alle Luzerner Gemeinden müssen die neuen Vorgaben auf das Jahr 2019 umsetzen. Mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet. Aufgrund der neuen Rechnungslegung des HRM2 muss die Bilanz per 1. Januar 2019 neu bewertet werden. Die Rechnungslegung muss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Es muss deshalb eine Neubewertung des Finanzvermögens, des Verwaltungsvermögens und des Fremdkapitals (Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen) vorgenommen werden. Die Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden gemäss bestehender Anlagebuchhaltung gezeigt und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben. Das Finanzvermögen wird zu ihren tatsächlichen Werten bilanziert.

Aus diesem Grund wurde ein ausführlicher Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 erstellt. Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Der nachfolgende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Gemeinde Neuenkirch ergeben. Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31. Dezember 2018. Die Jahresrechnung 2018 sowie der vorliegende Bilanzanpassungsbericht wurden von der Rechnungskommission der Gemeinde Neuenkirch revidiert.

Zusammengefasst ergeben sich für die neue Bilanz per 1. Januar 2019 folgende Änderungen:

- **Neubewertung des Finanzvermögens: Zunahme um Fr. 9'942'003.90**
- **Aufwertung des Verwaltungsvermögens: Zunahme um Fr. 4'631'123.52**
- **Aufwertung der Spezialfinanzierungen: Zunahme um Fr. 1'212'684.50**

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird dann nach Genehmigung des Bilanzanpassungsberichtes in das Eigenkapital überführt. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens erhöht einerseits die einzelnen Aktivpositionen der Bilanz und wird andererseits dem Passivkonto Aufwertungsreserven (Unterkonto im Eigenkapital) gutgeschrieben. Die Aufwertung der Spezialfinanzierungen wird direkt den jeweiligen Verpflichtungen aus Spezialfinanzierungen hinzugeführt.

Der Gemeinderat plant eine jährliche Entnahme von Fr. 310'000.-- aus der Aufwertungsreserve über eine Zeitdauer von 15 Jahren. Dieser Betrag neutralisiert während 15 Jahren die ermittelten Mehrabschreibungen, welche aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens resultieren.

Der Bilanzanpassungsbericht ist auf den folgenden Seiten vollständig abgedruckt. Er zeigt sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die konkreten Bilanzveränderungen auf. Aus Platzgründen verzichtet der Gemeinderat auf das Abdrucken der umfangreichen Beilagen. Diese Detailunterlagen sind aber auf der Gemeindehomepage [www.neuenkirch.ch](http://www.neuenkirch.ch) unter Politik / Finanzen aufgeschaltet.

#### **Anträge des Gemeinderates**

Die Anträge des Gemeinderates zum Bilanzanpassungsbericht sind unter Punkt 7 auf Seite 43 aufgeführt.

#### **Bericht der Rechnungskommission Neuenkirch**

Der Bericht der Rechnungskommission Neuenkirch ist unter Punkt 8 auf Seite 44 erwähnt.



## **Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Neuenkirch**

### **Bericht zur Neubewertung der Bilanz**

**per 1. Januar 2019 nach HRM2**

Beilagen

Beilage 1: Bilanzanpassungen der Gemeinde Neuenkirch

Beilage 2: Liegenschaftsverzeichnisse inkl. Neubewertung

Beilage 3: Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen

*Diese Detailbeilagen sind auf der Homepage [www.neuenkirch.ch](http://www.neuenkirch.ch) unter Politik / Finanzen aufgeschaltet.*

# 1. Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Neuenkirch ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

## § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 1./2. April 2019 von der Rechnungscommission Neuenkirch revidiert und zur Annahme empfohlen.

## **2 Bilanzierung**

### **2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)**

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## **3 Bewertung**

### **3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## **4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2**

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

## Vergleich Bilanzstruktur

### nach HRM1 vor Restatement

#### 1 Aktiven

##### 10 Finanzvermögen

100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Aktive Rechnungsabgrenzungen
104	Abrechnungskonti

##### 11 Verwaltungsvermögen

114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben

##### 12 Spezialfinanzierungen

128	Vorschüsse
-----	------------

##### 13 Bilanzfehlbetrag

139	Fehldeckung
-----	-------------

#### 2 Passiven

##### 20 Fremdkapital

200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Passive Rechnungsabgrenzungen

##### 22 Spezialfinanzierungen

228	Verpflichtungen
-----	-----------------

##### 23 Kapital

239	Kapital
-----	---------

### nach HRM2 nach Restatement

#### 1 Aktiven

##### Umlaufvermögen

##### 10 Finanzvermögen

100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten

##### Anlagevermögen

##### 10 Finanzvermögen

107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK

##### 14 Verwaltungsvermögen

140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge

#### 2 Passiven

##### 20 Fremdkapital

##### Kurzfristiges Fremdkapital

200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen

##### Langfristiges Fremdkapital

206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK

##### 29 Eigenkapital

290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss

## 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

#### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert



## Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

### 4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

#### Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.

		Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatementes bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 gebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kon-tenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neube-wertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild:

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>54'433'356.88</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>70'726'504.80</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>20'131'154.40</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>30'073'158.30</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	10'796'362.77	100	Flüssige Mittel und kurz- fristige Geldanlagen	10'796'362.77	
101	Guthaben	6'873'728.88	101	Forderungen	6'873'728.88	
102	Anlagen	2'174'803.10	102	Kurzfristige Finanzanla- gen	0.00	
103	Aktive Rechnungs-ab- grenzungen	286'259.65	104	Aktive Rechnungsab- grenzungen	440'134.65	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	
			107	Finanzanlagen	19'400.00	
			108	Sachanlagen FV	11'943'532.00	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	0.00	
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>		<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>40'653'346.50</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	34'302'202.48	140	Sachanlagen VV inkl. SF	40'585'434.50	
115	Darlehen und Beteili- gungen	0.00	142	Immaterielle Anlagen	67'912.00	
116	Investitionsbeiträge	0.00	144	Darlehen	0.00	
117	Übrige aktivierte Ausga- ben	92'527.25	145	Beteiligungen, Grundka- pitalien	0.00	
			146	Investitionsbeiträge	0.00	
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>0.00</b>				<b>A3</b>
128	Vorschüsse	0.00				
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0.00</b>				<b>A4</b>
139	Fehldeckung	0.00				

## 5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>54'433'356.88</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>70'726'504.80</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>30'759'657.86</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>32'441'270.56</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtungen	14'356'111.41	200	Laufende Verpflichtungen	14'317'427.76	
201	Kurzfristige Schulden	0.00	201	Kurzfristige Finanzver- bindlichkeiten	0.00	
202	Langfristige Schulden	16'000'000.00	204	Passive Rechnungsab- grenzungen	858'597.45	
203	Verpflichtungen für Son- derrechnungen	52'285.00	205	Kurzfristige Rückstellun- gen	0.00	
204	Rückstellungen	0.00	206	Langfristige Finanzver- bindlichkeiten	16'000'000	
205	Passive Rechnungsab- grenzungen	351'261.45	208	Langfristige Rückstellun- gen	0.00	
			209	Verbindlichkeiten gegen- über SF und Fonds im Fremdkapital	1'265'245.35	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>14'690'013.22</b>				<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	14'690'013.22				
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>8'983'685.80</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>38'285'234.24</b>	<b>A7</b>
239	Kapital	8'983'685.80	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegen- über Spezialfinanz.	14'217'210.62	
			291	Fonds	511'210.40	
			295	Aufwertungsreserve	4'631'123.52	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	9'942'003.90	
			298	Übriges Eigenkapital	0.00	
			299	Bilanzüberschuss	8'983'685.80	

## 5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

## 5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen vorgenommen.

## 5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

## A1 Finanzvermögen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Es fanden keine Umgliederungen statt.
3. Die Neubewertung der Anlagen des Finanzvermögens führte zu einem Bewertungsgewinn von Fr. 9'942'003.90. Details zur Neubewertung des Finanzvermögens sind im Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) aufgeführt.
4. Übertragungen (Widmung) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen fanden keine statt.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Aktive Rechnungsabgrenzungen (Schulgeldbeiträge)	0.00	153'875.00	153'875.00
<b>2. Umgliederungen</b>			
keine			
<b>3. Neubewertung</b>			
Aktien LURAG AG	7'700.00	15'400.00	7'700.00
Parzellen Friedau	10'600.00	101'466.00	90'866.00
Parzellen Krauerhus	1'710'103.10	8'280'028.00	6'569'924.90
Parzellen Lippenrüti	442'400.00	3'562'038.00	3'119'638.00
<b>Total</b>	<b>2'170'803.10</b>	<b>11'958'932.00</b>	<b>9'788'128.90</b>
<b>4. Übertragungen</b>			
keine			
<b>Differenz</b>			<b>9'942'003.90</b>

## A2 Verwaltungsvermögen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Schulanlagen Sonneweid, Neuenkirch und die Schulanlagen Hellbühl wurden neu separat in der Bilanz ausgewiesen.
3. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE) führte zu den folgenden Buchwerten im Verwaltungsvermögen. Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt und direkt auf dem Konto Verpflichtung (290) für die jeweilige Spezialfinanzierung. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in den Anlagespiegeln FIBU und KORE per 31.12.2018 aufgeführt.
4. In den vergangenen Jahrzehnten hat die Gemeinde Neuenkirch von Gesetzes wegen an diverse nicht gemeindeeigene Projekte Investitionsbeiträge leisten müssen. Diese Investitionen wurden in den vergangenen Jahren in der Finanzbuchhaltung über die ordentlichen Rechnungsabschlüsse zusätzlich abgeschrieben. Diese Investitionsbeiträge sind somit seit Jahren in der Bestandesrechnung nicht mehr aktiviert. Der Gemeinderat hat beschlossen, die in der Finanzbuchhaltung bereits abgeschriebenen Anlagen von total Fr. 1'362'110.-- im Restatement 2 nicht nochmals wieder aufzuwerten und in die neue Bilanz aufzunehmen. Bei den vor Jahren geleisteten Investitionsbeiträgen ist die Gemeinde Neuenkirch nicht Eigentümerin der Anlagen. In den HRM2-Präsenzschulungen wurde vermittelt, dass die Investitionsbeiträge zu aktivieren sind, wenn eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar sei. Wenn keine Verträge über die Rückforderung der Investitionsbeiträge vorliegen, ist von einer Aktivierung abzusehen. Solche Rückforderungsverträge sind bei uns nicht vorhanden.

5. An der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1993 wurde ein Sonderkredit beschlossen, um im Dorf Hellbühl ein Leitungsnetz und die Hausanschlüsse an die Fernwärmeheizung der Firma Dahinden Sägewerk zu erstellen. Im Verlaufe der Jahre wurden das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse laufend erweitert. Die Einwohnergemeinde Neuenkirch ist Eigentümerin des ganzen Leitungsnetzes, während dem die Wärmeerzeugungsanlage im Eigentum der Firma Dahinden Sägewerk AG steht. Die Fernwärmeheizung Hellbühl ist per 31.12.2018 im Verwaltungsvermögen mit Fr. 855'674.40 bilanziert. Der bilanzierte Wert ist zu hoch bewertet. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, diesen Anlagewert im Rahmen des Restatement 2 auf Fr. 0.-- abzuschreiben.
6. Das Mehrzweckgebäude Klösterli ist der Anlagebuchhaltung per 31.12.2018 mit Fr. 504'368.00 eingesetzt. Der Gemeinderat erachtet diesen Anlagewert als zu hoch und hat deshalb beschlossen, den Anlagewert dieses in die Jahre gekommenen Gebäudes im Rahmen des Restatement 2 um Fr. 196'368.00 auf Fr. 308'000.00 abzuwerten. Dieser Wert entspricht in etwa dem Baulandpreis dieser Parzelle abzüglich der dannzumal erwarteten Abbruchkosten.
7. Das Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti ist in der Anlagebuchhaltung per 31.12.2018 mit Fr. 3'616'956.-- bilanziert. Auf Grund des bevorstehenden Teilabrisses des Anteils Osttrakt (Baujahr 2005/2006) hat der Gemeinderat beschlossen, für das Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti per 1.1.2019 eine Abwertung von Fr. 423'135.-- vorzunehmen.  
In der neuen Bilanz per 1.1.2019 ist das Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti mit einem neuen Anlagewert von Fr. 3'193'821.-- aufgeführt.
8. Übertragungen (Entwidmung) vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen fanden keine statt.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine			
<b>2. Umgliederungen</b>			
keine			
<b>3. Aufwertung</b>			
Verwaltungsvermögen	34'302'202.48	40'653'346.50	6'351'144.02
<b>4. Übertragungen</b>			
Keine			
<b>Differenz</b>			<b>6'351'144.02</b>

### A3 Spezialfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierungen für Eigenwirtschaftsbetriebe wurden neu gesondert im Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen. Allfällige Vorschüsse an Eigenwirtschaftsbetriebe wurden ins entsprechende Eigenkapitalkonto (290, Verpflichtungen bzw. Vorschüsse an SF) übertragen und nicht mehr unter den Aktiven geführt. Es waren keine Vorschüsse vorhanden.

### A4 Bilanzfehlbetrag

- Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Seit längerer Zeit ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

## A5 Fremdkapital

1. Neu werden die Gemeindebeiträge an die Kantonsschulen und an die anderen Gemeinden transitorisch abgegrenzt.
2. Die Position Ersatzbeiträge Zivilschutz wurden in der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital" statt.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Passive Rechnungsabgrenzungen: Personalaufwand Gemeindeverwaltung, Soziale Dienste, Gemeindedienst, Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli, Spitex (Überzeit- und Ferienguthaben)	0.00	97'711.00	97'711.00
Passive Rechnungsabgrenzungen: Gemeindebeiträge an Kantonsschulen und andere Gemeinden	0.00	409'625.00	409'625.00
<b>Total</b>	<b>0.00</b>	<b>507'336.00</b>	<b>507'336.00</b>
<b>2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen</b>			
keine			
<b>3. Umgliederungen von Fonds und Stiftungen</b>			
Lehrlingsstiftung Neuenkirch	52'285.00	0.00	-52'285.00
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Ersatzbeiträge Zivilschutz	0.00	1'226'561.70	1'226'561.70
<b>Differenz</b>			<b>1'681'612.70</b>

## A6 Spezialfinanzierungen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben von Fr. 7'377'348.52 wurden dem Eigenkapital (290) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" statt.
3. Die Position Ersatzbeiträge Zivilschutz wurden ebenfalls in der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital" statt.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neufassung</b>			
keine			
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>			
Verpflichtung Betrieb Lippenrüti	444'847.75	0.00	-444'847.75
Verpflichtung Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	2'604'023.53	0.00	-2'604'023.53
Verpflichtung Wasserleitung ZS-Anlage Sempach bis Raststätte A2	136'700.15	0.00	-136'700.15
Verpflichtung Feuerwehrwesen	1'244'117.80	0.00	-1'244'117.80
Verpflichtung Abfallbeseitigung	266'726.88	0.00	-266'726.88
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	2'680'932.41	0.00	-2'680'932.41
<b>Total</b>	<b>7'377'348.52</b>	<b>0.00</b>	<b>7'377'348.52</b>
<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Sozialfonds	155'084.35	0.00	-155'084.35
Ersatzbeiträge Zivilschutz	1'226'561.70	0.00	-1'226'561.70
Wohltätige Zwecke im Schulbereich	28'520.25	0.00	-28'520.25
ARA-Anschlussgebühren	5'627'177.60	0.00	-5'627'177.60
Spendenkonto Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	30'628.20	0.00	-30'628.20
Ersatzbeiträge Park- und Spielplätze	43'000.00	0.00	-43'000.00
Lehrerweiterbildungsfonds	64'052.65	0.00	-64'052.65
Spendenfonds Spitex	137'639.95	0.00	-137'639.95
<b>Total</b>	<b>7'312'664.70</b>	<b>0.00</b>	<b>7'312'664.70</b>
<b>4. Auflösung von Vorfinanzierungen</b>			
keine			
<b>Differenz</b>			<b>-14'690'013.22</b>



## A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Neu werden die Spezialfinanzierungen für die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Sonderrechnungen gesondert im Eigenkapital geführt. Zudem wurden die Resultate der Aufwertung der Spezialfinanzierungen direkt auf den jeweiligen Verpflichtungskonti der Spezialfinanzierungen verbucht.
3. Die Aufwertungsreserve (2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der Transitorischen Passiven aus. Die Neubewertungsreserve (2960.00) weist den Saldo der Bilanzveränderungen durch die Neubewertung des Finanzvermögens und Transitorische Aktiven aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in den Bilanzüberschuss (2999.00) überführt.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>				
keine				
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Verpflichtung Betrieb Lippenrüti	0.00		444'847.75	444'847.75
Aufwertung Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Immobilien)	0.00	1'008'492.00		
Abwertung Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (bevorstehender Abbruch Gebäudeteil Ostrakt)		-423'135.00		
Aufwertung Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Mobilen)		405'844.10		
Verpflichtung Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	0.00	2'604'023.53	3'595'224.63	3'595'224.63
Verpflichtung Wasserleitung ZS-Anlage Sempach bis Raststätte A2	0.00		136'700.15	136'700.15
Aufwertung Feuerwehrwesen	0.00	104'296.75		
Verpflichtung Feuerwehrwesen	0.00	1'244'117.80	1'348'414.55	1'348'414.55
Aufwertung Abfallbeseitigung	0.00	117'186.65		
Verpflichtung Abfallbeseitigung	0.00	266'726.88	383'913.53	383'913.53
Aufwertung Abwasserbeseitigung	0.00	5'627'177.60		
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	0.00	2'680'932.41	8'308'110.01	8'308'110.01
<b>Total</b>	<b>0.00</b>		<b>14'217'210.62</b>	<b>14'217'210.62</b>
<b>3. Umgliederungen von Fonds und Stiftungen</b>				
Lehrlingsstiftung Neuenkirch	0.00		52'285.00	52'285.00
<b>Total</b>	<b>0.00</b>		<b>52'285.00</b>	<b>52'285.00</b>
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
Wohltätige Zwecke im Schulbereich	0.00		28'520.25	28'520.25
Spendenkonto Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	0.00		30'628.20	30'628.20
Lehrerweiterbildungsfonds	0.00		64'052.65	64'052.65
Spendenfonds Spitex	0.00		137'639.95	137'639.95
Sozialfonds	0.00		155'084.35	155'084.35
Ersatzbeiträge Park- und Spielplätze	0.00		43'000.00	43'000.00
<b>Total</b>	<b>0.00</b>		<b>458'925.40</b>	<b>458'925.40</b>
<b>5. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt	0.00		4'631'123.52	4'631'123.52
Aufwertungsreserve Finanzvermögen	0.00		9'942'003.90	9'942'003.90
<b>Differenz</b>				<b>29'301'548.44</b>

## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

### Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt Fr. 212'925.00 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allgemeiner Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	1'284'990.00
Abschreibungen (allgemeiner Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	1'497'915.00
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibungen)	212'925.00

**Der Gemeinderat beantragt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem erhöhten jährlichen Betrag von Fr. 310'000.-- linear zu reduzieren. Dieser Betrag ist für die Folgejahre verbindlich. Der Gemeinderat beantragt, die jährliche Entnahme aus den Aufwertungsreserven auf Fr. 310'000.-- festzulegen. Nach circa 15 Jahren ist die Aufwertungsreserve aufgebraucht.**

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

### Erläuterungen zu b.

Es sind keine negativen Aufwertungsreserven vorhanden.

### Erläuterungen zu c.

Es ist keine LUPK Aufzahlungsschuld mehr vorhanden.

## 7 Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Bilanzanpassungsbericht

Der Gemeinderat Neuenkirch hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Es seien keine Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu genehmigen.
3. Es seien keine Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu genehmigen.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 3), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von Fr. 310'000.00, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

### VERFÜGUNG

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

6206 Neuenkirch, 17. April 2019

### GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

*K. Huber*

Gemeindeschreiberin:

*A. Stocker*



## **8 Bericht der Rechnungskommission Neuenkirch an die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch**

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

### **Verantwortung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

### **Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans**

Unsere Prüfung erfolgte gemäss § 68 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG. SRL Nr. 160) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG, Kapitel 5 «Revision». Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen.

6206 Neuenkirch, 17. April 2019

### **Rechnungskommission Neuenkirch**

Philipp Amrein, Neuenkirch, Präsident  
Roland Lütolf, Neuenkirch  
Thomas Muff, Neuenkirch  
Peter Riedwyl, Neuenkirch  
Josef Wechsler, Sempach Station

## Traktandum 4

---

### **Beschluss über einen Nachtragskredit von Fr. 150'000.-- für die Planung des Musik- und Kulturraums am Standort Dreifachsporthalle Grünau Neuenkirch**

---

#### **Ausgangslage**

Das Mehrzweckgebäude Klösterli Neuenkirch, welches hauptsächlich durch die Musikschule und teilweise auch von Vereinen als Probelokal genutzt wird, ist sanierungsbedürftig. In wenigen Jahren würde eine Totalsanierung anstehen, da verschiedenste Anforderungen im Bereich Brandschutz, Erdbebensicherheit, behindertengerechte Bauweise, Nottreppen etc. nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Eine Sanierung wäre äusserst kostenintensiv und wenig nachhaltig. Deshalb hat der Gemeinderat 2015 entschieden, die Lokalitäten für die Musikschulen und die Vereine gesamtheitlich zu beurteilen und eine langfristige Lösung anzustreben.

In einem Echoraum im Dezember 2015 konnte die Bevölkerung betreffend möglichen Standorten Ideen einbringen und die Bedürfnisse anmelden. Die darauf durch den Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe prüfte die von den rund 120 Teilnehmenden eingebrachten Vorschläge vertieft.

An der Ergebniskonferenz anfangs Dezember 2016 wurden die Vorstudien für die Standorte Pfarreihem und Mehrzweckgebäude Gärtnerweg vorgestellt. Die teils widersprüchlichen Aussagen an der Ergebniskonferenz zu den geprüften Standorten bewogen den Gemeinderat, eine weitere Option, die Aufstockung der Dreifachsporthalle Grünau zu prüfen. Daraufhin wurden alle drei Standorte nach denselben Kriterien geprüft und bewertet. Am 27. März 2017 gab die Arbeitsgruppe die Empfehlung an den Gemeinderat ab, die Aufstockung der Dreifachsporthalle Grünau weiter zu verfolgen. Der Gemeinderat prüfte diese Empfehlung aufgrund verschiedener Kriterien und gab dem Architekten Andreas Gervasi, Bauconsilium AG, Luzern, den Auftrag, ein Vorprojekt auszuarbeiten, um die Realisierbarkeit zu prüfen.

#### **Planungskredit**

Aufgrund der positiven Machbarkeitsprüfung beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2017 einen Planungskredit von Fr. 319'000.00 zur Erarbeitung eines Bauprojektes am Standort Dreifachsporthalle Grünau. Nach Vorliegen des Bauprojektes musste dieses aus Kostengründen überarbeitet und redimensioniert werden. Diese Zusatzschleife für das Architekturbüro baderpartner ag aus Aarau und die Fachplaner war mit einem sehr grossen Aufwand verbunden, der Zusatzkosten von Fr. 98'000.00 verursachte. Im Weiteren wurden im Budget 2019, welches an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 von den Stimmbürgern gutgeheissen wurde, zusätzlich Fr. 150'000.00 eingestellt, damit die Planungsarbeiten bis zu einem baureifen Projekt weitergeführt werden konnten. Das Bauprojekt liegt seit März 2019 vor.

#### **Vorgezogene Ausschreibungen**

Damit am Urnen-Abstimmungstermin über den Musik- und Kulturraum vom 24. November 2019 zu den Baukosten eine verlässliche Aussage gemacht werden kann, hat der Gemeinderat in Absprache mit der Baukommission und dem Architekten entschieden, die Hauptgewerke auszuschreiben, um verbindliche Offerten einzuholen. Dies bedeutet, dass die Fachplaner die detaillierten Ausschreibungsunterlagen erarbeiten müssen. Diese finanziellen Aufwendungen sind üblicherweise im Baukredit enthalten. Dieser wird aber erst am 24. November 2019 dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet. Somit muss der Kredit für die Ausschreibung bereits jetzt beantragt werden. Die vorgezogene Ausschreibung hat neben einer hohen Kostensicherheit den weiteren Vorteil, dass die Ausschreibungen circa neun Monate vor Baubeginn gemacht werden können. Dies sollte sich eher positiv auf die Preise auswirken. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, einen Nachtragskredit von Fr. 150'000.-- für die Planung zu bewilligen.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt einen Nachtragskredit von Fr. 150'000.-- für die Planung (Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen) des Musik- und Kulturraums am Standort Dreifachsporthalle Grünau (Aufbau).

## Traktandum 5

---

### Ersatzwahl eines Mitgliedes und des Präsidiums der Bildungskommission für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020

---

Frau Corinne Gassmann-Fuchs, Schönegg Höhe 3, Neuenkirch, erklärte per 31. Juli 2019 den Rücktritt als Mitglied und Präsidentin der Bildungskommission Neuenkirch. Für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die aktuelle Amtsdauer läuft bis 31. Juli 2020. Die Neuwahl der Mitglieder der Bildungskommission für die Amtsdauer 2020 - 2024 findet an der Frühjahrsgemeindeversammlung im Mai 2020 statt.

Die CVP Neuenkirch reichte für den vakanten Sitz einen Wahlvorschlag ein. Als Mitglied und Präsident der Bildungskommission Neuenkirch wird Herr Erich Affentranger, Muketen 2, Sempach Station, vorgeschlagen.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Ersatzwahl eines Mitgliedes und des Präsidiums der Bildungskommission Neuenkirch für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020.



## Traktandum 6

---

### Beschluss über das Reglement Konzessionsabgaben (Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern)

---

#### Neue Regelung der Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens durch elektrische Verteilnetze

Die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) ist aufgrund des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. März 2010 verpflichtet, Liegenschaften an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Einerseits benötigt die CKW dafür den öffentlichen Grund und Boden, andererseits bezahlt sie der Gemeinde eine Gebühr. Die Gebühr hängt vom Energiebezug auf dem Gebiet der Gemeinde ab und beträgt für die Gemeinde Neuenkirch pro Jahr rund Fr. 280'000.--. Die aktuelle Gebührenerhebung beruht auf einem Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1993. Aufgrund diverser Änderungen von Bundesgesetzen weist dieser Konzessionsvertrag in massgeblichen Teilen Mängel auf, die es zu beheben gilt.

Der Konzessionsvertrag aus dem Jahre 1993 wurde im Jahre 2009 überarbeitet. Diesen lehnten jedoch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2010 ab. Somit behielt der Vertrag aus dem Jahre 1993 weiterhin Gültigkeit. Aufgrund eines Gerichtsverfahrens in Sachen Konzessionsabgabe, in welches die Gemeinde Neuenkirch nicht direkt involviert war, entschied der Gemeinderat 2016, erneut Verhandlungen mit der CKW aufzunehmen um die Konzessionsabgabe auf ein rechtlich solides Fundament zu stellen.

Der Gemeinderat Neuenkirch hat in Abstimmung mit fünf weiteren Gemeinden und der CKW eine neue Regelung ausgehandelt, welche die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens zukunftsweisend und rechtssicher bestimmt. Dafür ist es notwendig, ein neues Gemeindeglement zu erlassen, das die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze regelt. Gestützt darauf wird der Gemeinderat mit der CKW einen Konzessionsvertrag abschliessen können. Das neue Reglement regelt die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch die CKW für die Verteilnetze. Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens wird im Reglement eine Gebühr von 0.6 bis 1.2 Rappen pro ausgespiesener Kilowattstunde festgelegt. Basierend auf diesem Reglement legt der Gemeinderat anschliessend die Höhe der Konzessionsabgabe jährlich fest. Es ist beabsichtigt, diese in etwa wiederum auf insgesamt rund Fr. 280'000.-- pro Jahr zu bestimmen. Ziel dieses Vertrages ist einzig und allein, eine neue rechtliche Grundlage für die bisherigen Konzessionsabgaben zu erhalten. Die Höhe der Abgabe soll im bisherigen Rahmen beibehalten werden. Weder eine Erhöhung noch eine Senkung der Gebühr ist vorgesehen.

Das Reglement ist ein formelles Gesetz, das durch die Gemeindeversammlung erlassen wird und ausschliesslich durch sie wieder angepasst werden kann. Es bietet hohe Rechtssicherheit, die erforderliche Flexibilität zugunsten des Gemeinderates und sichert der Gemeinde die Konzessionseinnahmen für die Zukunft.

Eine detailliertere Beschreibung zum Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze finden Sie nachstehend.

#### Reglement Konzessionsabgaben

Der Gemeinderat Neuenkirch erlässt gestützt auf § 23 des Kantonalen Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und § 11 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772) das folgende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze

##### Art. 1 – Gegenstand und Vollzug

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.



## **Art. 2 – Konzessionserteilung**

<sup>1</sup> Die vom Regierungsrat zum Betrieb des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreiber haben Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch ihr Verteilnetz. Die Definition des Verteilnetzes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erteilt die Konzession jeweils für eine angemessene Dauer. Er bestimmt die mit der Konzession verbundenen Auflagen, namentlich:

- a) die Bewilligungspflicht für die vom konzessionierten Netzbetreiber in Bezug auf sein Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für sämtliche Bauarbeiten des Netzbetreibers am bestehenden Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund in Bezug auf Lage und zeitlicher Ausführung der Bauarbeiten;
- b) die Informationspflichten des Netzbetreibers im Hinblick auf eine grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten der Gemeinde und der konzessionierten Netzbetreiberin auf oder im öffentlichen Gemeindegrund;
- c) die qualitativen Anforderungen an die Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund;
- d) die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers für die wegen ihrem Verteilnetz der Gemeinde entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Konzessionsgebühr bereits entschädigt gelten;
- e) die Führung und Veröffentlichung des Leitungskatasters.

## **Art. 3 – Konzessionsgebühr**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von den konzessionierten Netzbetreibern für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.6 bis 1.2 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz des Konzessionärs ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz des Konzessionärs ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der von den Netzbetreibern je kWh aus dem Verteilnetz des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Reglement für jedes Jahr im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen, die Bedürfnisse des Finanzhaushaltes der Gemeinde und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

<sup>3</sup> Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Details des Gebührenbezugs, namentlich die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Endabrechnung sowie die Fälligkeiten. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

## **Art. 4 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2019 genehmigt.

## **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement Konzessionsabgaben zu beschliessen.



zwischen der

**Einwohnergemeinde Neuenkirch**, Luzernerstrasse 16, 6206 Luzern,  
im Folgenden "Gemeinde" genannt

und der

**Centralschweizerische Kraftwerke AG**, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern,  
im Folgenden "CKW" genannt

betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

## A. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist und in Anwendung des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze bestimmt der Gemeinderat was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW im Sinne von Art. 2 des Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 3 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilanlagen. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend.
4. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

## B. Vertragliche Vereinbarungen

### 1. Ausübung der Konzession

#### 1.1 Bewilligungen

- 1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.
- 1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung ist kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

#### 1.2 Gegenseitige Information

- 1.2.1 Die Parteien orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

- 1.2.2 Die Parteien gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.
- 1.2.3 Die Gemeinde stellt CKW sämtliche bei ihr eingehenden Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.
- 1.2.4 Die Gemeinde teilt CKW auf Anfrage Mutationen der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) ohne Kostenfolgen mit, soweit diese für die Aufgaben als Netzbetreiberin erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- 1.3 Koordination von Bauarbeiten**
- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen**
- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.
- 1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes**
- CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her.
- 1.6 Leitungskataster**
- CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.
- 1.7 Kosten**
- 1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit seinem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.
- 1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.
- 1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen**
- 1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.
- 1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

## **1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen**

- 1.9.1 *Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.*
- 1.9.2 *Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.*
- 1.9.3 *Das Recht der Gemeinde Ziff. B. 1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.*

## **2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr**

### **2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW**

- 2.1.1 *CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze.*
- 2.1.2 *CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.*

### **2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat**

- 2.2.1 *Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr ab Inkrafttreten des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.*
- 2.2.2 *Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.*

### **2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr**

- 2.3.1 *Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).*
- 2.3.2 *CKW bezahlt der Gemeinde jeweils per 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.*
- 2.3.3 *Per 20. Januar des folgenden Kalenderjahres erstellt CKW für das vergangene Jahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie für das vergangene Kalenderjahr. Der aufgrund der Abrechnung noch geschuldete Betrag wird anschliessend bis zum kommenden 31. Januar (Verfalltag) zur Zahlung an die Gemeinde fällig.*

### **2.4 Überprüfung der Abrechnung**

- 2.4.1 *Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen/eine neutralen/neutralen, unabhängigen/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.*

- 2.4.2 *Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt indessen Verwirkung innert fünf Jahren seit erfolgter Abrechnung seitens CKW.*

## **C. Gemeinsame Bestimmungen**

### **1. Rechtsnachfolge**

*CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.*

### **2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen**

- 2.1 *Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit.*
- 2.2 *Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.*
- 2.3 *Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.2 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietzuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.*

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken**

##### **3.1.1 Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage**

*Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze haupt- oder vorfrageweise aufgrund übergeordnetem Recht ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:*

*Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Gemeinde schriftlich eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc und die Gemeinde ist bemüht, das Reglement betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze entsprechend auszugestalten resp. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen für den Zeitraum von maximal 10 Jahre seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze rückwirkend an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.*

**3.1.2 Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung**

*Sollten nur einzelne Bestimmungen gemäss Abschnitt B vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wäre, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.*

**3.2 Schriftform**

*Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.*

**3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand**

*Alle aus den vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt A und/oder B entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch das Kantonsgericht des Kantons Luzern erledigt.*

*Neuenkirch / Luzern, .....*

**Centralschweizerische Kraftwerke AG**

*Dr. Urs Meyer, Leiter GB Netze*

*Dr. Etienne Schön, General Counsel*

**Einwohnergemeinde Neuenkirch**

**Gemeinderat Neuenkirch**

*Gemeindepräsident:*

*Karl Huber*

*Gemeindeschreiberin:*

*Andrea Stocker*

## Traktandum 7

---

### **Kenntnisnahme von der Gemeindestrategie der Gemeinde Neuenkirch für die Jahre 2020 – 2030**

---

Mit der Revision des Gemeindegesetzes und der Schaffung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden werden die Gemeinden verpflichtet, eine Gemeindestrategie zu erarbeiten. Diese stellt das oberste Führungsinstrument der Gemeinde dar und deckt einen Zeitraum von rund 10 Jahren ab. Der Strategie übergeordnet sind die Leitbilder. Die Gemeindestrategie ist den Stimmberechtigten bis spätestens zwei Jahre nach Beginn der jeweiligen Legislatur zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Die Gemeindestrategie wird einmal pro Legislatur (alle vier Jahre) vom Gemeinderat überarbeitet.

Der Gemeinderat beauftragte die HSS Unternehmensberatung, Sursee, den Prozess zur Erarbeitung der Gemeindestrategie zu begleiten. Bei der Erarbeitung der Gemeindestrategie wurde mit einer Arbeitsgruppe ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. In dieser Arbeitsgruppe arbeiteten folgende Personen als Interessenvertreter mit:

#### **Bildungskommission**

- Frau Corinne Gassmann-Fuchs, Präsidentin, Schöneegg Höhe 3, 6206 Neuenkirch

#### **Gewerbeverein Neuenkirch - Sempach Station - Hellbühl**

- Herr Philippe Charrière, Migros-Partner, Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch

#### **Strategische Begleitkommission**

- Herr Edgar Krummenacher, Waldeggrain 1b, 6016 Hellbühl
- Herr Cyrill Schmid, Klosterhöfli, Willstattstrasse 23, 6206 Neuenkirch

#### **Vertretung Alter**

- Herr Ernst Bieri, Mettenwilstrasse 7, 6203 Sempach Station
- Herr Alfons Liner, Sonnhalde 23, 6206 Neuenkirch
- Frau Pia Wolfisberg, Haldenweid 10, 6206 Neuenkirch

#### **Vertretung Jugend +**

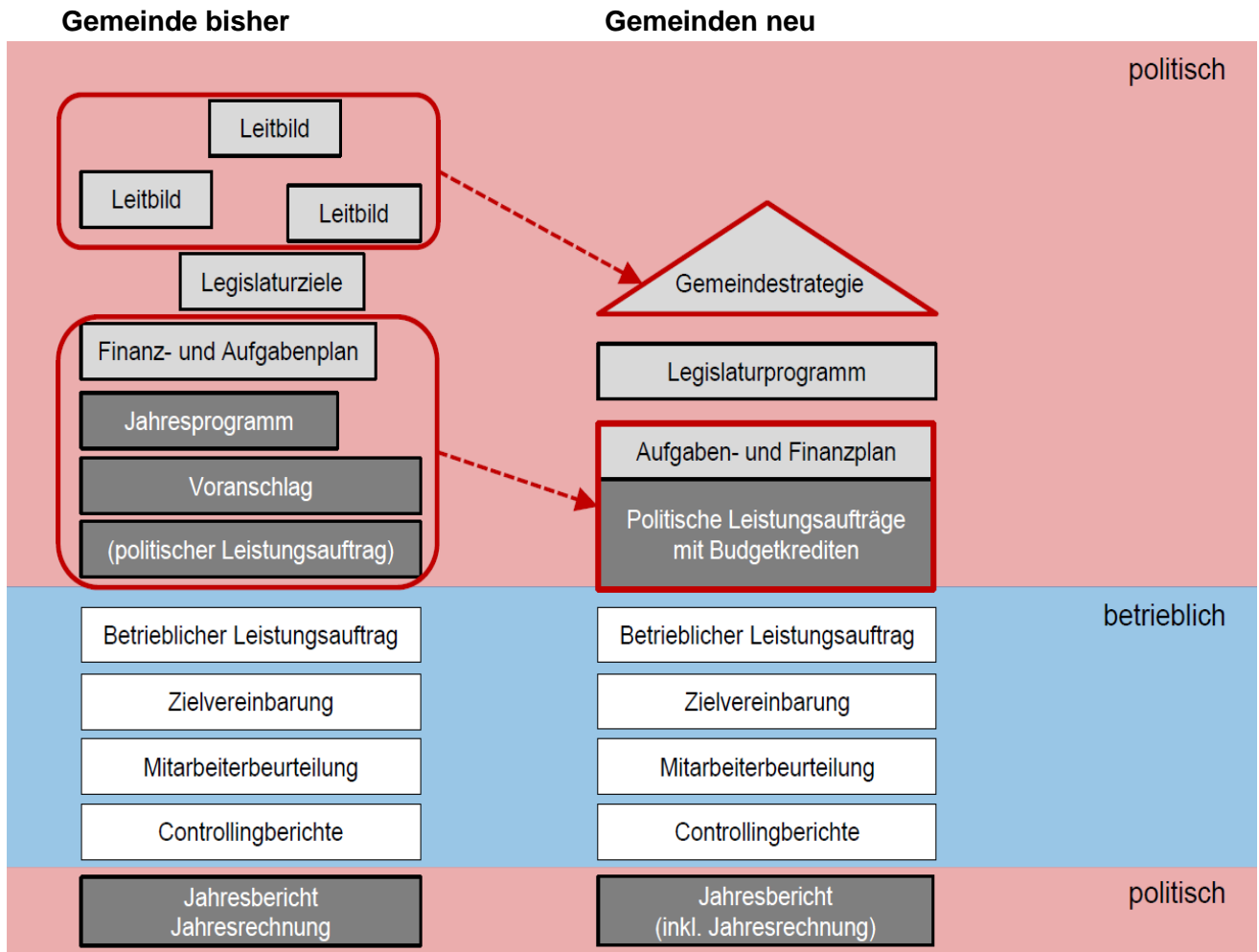
- Herr Mathias Häcki, Egghalde 10, 6206 Neuenkirch
- Frau Nicole Schmid-Helfenstein, Härdmännigen 4, 6016 Hellbühl
- Frau Aurelia Troxler, Eichenstrasse 7, 6203 Sempach Station

Der Gemeinderat dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre Inputs und die aktive Mitarbeit.

Die Gemeindestrategie ist in verschiedene Bereiche gegliedert (siehe Seite 56). Die Massnahmen aus der Gemeindestrategie werden nach der Kenntnisnahme durch die Stimmberechtigten priorisiert und entsprechend in das Legislaturprogramm und somit in den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget abgeleitet. Das Legislaturprogramm wird vom Gemeinderat an einer nächsten Klausursitzung für den Zeitraum 2020 - 2024 neu erstellt. Im Jahresbericht legt der Gemeinderat Rechenschaft über die Umsetzung des Legislaturprogramms ab. Der Jahresbericht wird den Stimmberechtigten jeweils an der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Somit erfolgt eine Eingliederung in das Controlling-System der Gemeinde.

Der Gemeindestrategie übergeordnet sind die Vision und die Mission.

## Führungsinstrumente im Überblick



Quelle: HSS Unternehmensberatung, Sursee

Die Gemeindestrategie ist das zentrale Instrument zur strategischen Planung und Führung einer Gemeinde. Gleichzeitig bildet die Gemeindestrategie die Basis für die politische Arbeit, das Legislaturprogramm und den Aufgaben- und Finanzplan sowie die konkrete Umsetzung der betrieblichen Leistungsaufträge.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindestrategie 2020 - 2030 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

# Gemeindestrategie Neuenkirch 2020 - 2030

## ★ Vision

Hellbühl, Neuenkirch und Sempach Station – ein lebenswertes Daheim für alle Menschen.

## ↳ Mission

Die Gemeinde Neuenkirch dient den Menschen in den drei Ortsteilen. Verlässlichkeit, Partnerschaft und Vertrauen prägen unser Zusammenleben. Alle Generationen und sozialen Schichten profitieren von bestmöglichen Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben. Unseren Kindern hinterlassen wir in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht eine gesunde Gemeinde. Der sorgfältige Umgang mit Ressourcen fliesst in unsere Planungen, Entwicklungen und Investitionen ein. Als aufblühende Gemeinde schaffen wir die Voraussetzung für eine eigenständige Zukunft.

## ⇒ Strategische Ziele

### Weiterentwicklung des ländlichen Lebensraumes

Die Gemeinde Neuenkirch setzt sich ein für eine mass- und qualitätsvolle räumliche und bauliche Weiterentwicklung in Hellbühl, Neuenkirch und Sempach Station. Durch begleitete Gebietsentwicklungen nimmt die Gemeinde Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraumes, schafft Freiräume und Mehrwert für das Dorfleben. Die Bevölkerung wirkt im Entwicklungsprozess mit. Ein moderates Bevölkerungswachstum unterstützt die Zielerreichung.

### Begegnungsorte für die gesamte Bevölkerung

Die Gemeinde Neuenkirch schafft Orte der Begegnung für alle Generationen. Dazu zählen Verweilplätze, naturnahe Erholungsflächen und Räumlichkeiten. Durch koordinierte Planungen fördert die Gemeinde Neuenkirch die Entwicklung von belebten Dorfzentren.

### Aktives und vielseitiges Dorfleben

Die Gemeinde Neuenkirch fördert das Vereinsleben. Sie schafft eine Plattform für innovative kulturelle Angebote und unterstützt Jugendangebote. Die Gemeinde strebt in den drei Ortsteilen eine bestmögliche Nahversorgung in den Bereichen Gesundheit, Freizeit, Einkaufen und Gastronomie an.

### Qualitative Bildungsangebote

Die Gemeinde Neuenkirch gewährleistet ein hochwertiges und zeitgemässes Bildungsangebot in den drei Ortsteilen. Sie modernisiert die Bildungsinfrastrukturen vorausschauend und bedarfsgerecht.

### Zukunftsorientierte Verkehrslösungen

Die Gemeinde Neuenkirch setzt sich ein für attraktive Verkehrsverbindungen nach Luzern, in die regionalen Zentren und in die Naherholungsgebiete. Sie setzt sich ein für die Vernetzung von Langsam- und Freizeitverkehr.

### Attraktiver Arbeitsstandort

Die Gemeinde Neuenkirch schafft optimale Voraussetzungen für Ansiedlungen von starken Unternehmen mit attraktiven Arbeitsplätzen. Sie bietet bestehenden und neuen Betrieben kundenfreundliche Dienstleistungen.

### Gesunde Finanzen

Die Gemeinde Neuenkirch gewährleistet durch eine langfristige Finanzplanung und einen effizienten Mitteleinsatz eine solide finanzielle Entwicklung. Sie setzt sich ein für einen attraktiven Steuerfuss im regionalen Vergleich.